Bundesgesetzblatt

593

Teil II

Z 1998 A

1985 Ausgegeben zu Bonn am 12. April 1985 **Nr. 15**

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 85	**Gesetz zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl** ..... neu: 2129-13; 9510-1	593
2. 4. 85	Siebzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (17. Ausnahmeverordnung zum ADR – Übereinkommen – 17. ADR-AusnV)	605
19. 3. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-paraguayischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkünfte aus dem Betrieb internationaler Luftverkehrsdienste	623
25. 3. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen	624

Gesetz zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl

Vom 3. April 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 4. März 1974 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 2. November 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Wird ein Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, von einem Seeunfall betroffen, der eine Verschmutzung der See durch andere Stoffe als Öl verursachen und die Reinhaltung der Küsten oder verwandte Interessen eines Vertragsstaates des Protokolls ernstlich gefährden kann, so ist der Führer des Schiffes verpflichtet, den Seeunfall unverzüglich auf dem nach den Umständen geeigneten Weg der Zentralen Meldestelle für Ölverschmutzungen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes zu melden. Der Seeunfall soll gleichzeitig dem gefährdeten Vertragsstaat gemeldet werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schiffe der Bundeswehr.

(2) Für den Begriff „andere Stoffe als Öl" gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels I Nr. 2 des Protokolls, auch in Verbindung mit einer Ergänzung nach Artikel 3, für die Begriffe „Seeunfall" und „verwandte Interessen" die Begriffsbestimmungen des Artikels II des Protokolls in Verbindung mit Artikel II Nr. 1 und 4 des Internationalen Übereinkommens vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen (BGBl. 1975 II S. 137) entsprechend.

(3) Ein Muster der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Meldestellen der Vertragsstaaten werden vom Bundesminister für Verkehr bekanntgemacht.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 Satz 1 einen Seeunfall nicht oder nicht rechtzeitig meldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, nach Artikel III des Protokolls vom 2. November 1973 angenommene Änderungen der Anlage des Protokolls, die sich im Rahmen der Ziele des Protokolls halten, durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Artikel 4

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes können im Rahmen des § 1 Nr. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Beseitigung von Störungen auf den Seewasserstraßen, den nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen und in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen treffen. Sie treffen diese Maßnahmen ferner im Rahmen der Aufgaben, die ihnen nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a und b auf der Hohen See obliegen."

2. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a bis 3 d eingefügt:

„§ 3 a

(1) Hat eine Person eine Störung oder eine Gefahr verursacht, so haben die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes ihre Maßnahmen gegen sie zu richten. Hat eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Störung oder die Gefahr in Ausführung der Verrichtung verursacht, so können die Behörden ihre Maßnahmen auch gegen den richten, der die Person zur Verrichtung bestellt hat.

(2) Erfordert der Zustand einer Sache Maßnahmen der Behörden, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Sie können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden, außer wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten ausübt. Gehen Störung oder Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 3 b

(1) Die Behörden können selbst, auch durch Beauftragte, Störungen beseitigen oder Gefahren abwehren, wenn

1. Maßnahmen gegen die nach § 3 a verantwortlichen Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht zweckmäßig sind oder
2. gemäß § 3 a ergangene Aufforderungen, die Störung oder die Gefahr zu beseitigen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgesetzt werden können.

Die verantwortlichen Personen sind unverzüglich zu unterrichten.

(2) Entstehen den Behörden durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, so sind die nach § 3 a verantwortlichen Personen zum Ersatz verpflichtet. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 3 c

(1) Die Behörden können Maßnahmen auch gegen andere als die nach § 3 a verantwortlichen Personen treffen, wenn

1. eine erhebliche Störung zu beseitigen oder eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach § 3 a verantwortlichen Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. Maßnahmen nach § 3 b Abs. 1 unmöglich oder unzureichend, insbesondere nicht rechtzeitig möglich sind und
4. die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Bei Unfällen mit Öl-, Gas- und Chemikalientankern, die eine erhebliche Umweltverschmutzung zur Folge haben können, sind Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur so lange und so weit getroffen und aufrechterhalten werden, als nicht andere Maßnahmen zur Beseitigung der Störung oder zur Abwehr der Gefahr getroffen werden können.

(4) Der Betroffene kann für den ihm durch die Maßnahmen entstandenen Schaden einen angemessenen Ausgleich verlangen.

§ 3 d

Durch Maßnahmen auf Grund des § 3 Abs. 1 können die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden."

3. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „auf der Hohen See" durch die Worte „seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres" ersetzt.

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 5

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der vom 13. April 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel VI für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 3. April 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl

Protocol Relating to Intervention on the High Seas in Cases of Pollution by Substances Other Than Oil, 1973

Protocole de 1973 sur l'intervention en haute mer en cas de pollution par des substances autres que les hydrocarbures

(Übersetzung)

The Parties to the present Protocol,

being Parties to the International Convention Relating to Intervention on the High Seas in Cases of Oil Pollution Casualties, done at Brussels on 29 November 1969,

taking into account the Resolution on International Co-operation Concerning Pollutants Other Than Oil adopted by the International Legal Conference on Marine Pollution Damage, 1969,

further taking into account that pursuant to the Resolution, the Inter-Governmental Maritime Consultative Organization has intensified its work, in collaboration with all interested international organizations, on all aspects of pollution by substances other than oil,

have agreed as follows:

Article I

1. Parties to the present Protocol may take such measures on the high seas as may be necessary to prevent, mitigate or eliminate grave and imminent danger to their coastline or related interests from pollution or threat of pollution by substances other than oil following upon a maritime casualty or acts related to such a casualty, which may reasonably be expected to result in major harmful consequences.

2. "Substances other than oil" as referred to in paragraph 1 shall be:

(a) those substances enumerated in a list which shall be established by an

Les Parties au présent Protocole,

étant Parties à la Convention internationale sur l'intervention en haute mer en cas d'accident entraînant ou pouvant entraîner une pollution par les hydrocarbures, faite à Bruxelles le 29 novembre 1969,

prenant en considération la résolution sur la coopération internationale en matière de pollution par des agents autres que les hydrocarbures adoptée par la Conférence juridique internationale de 1969 sur les dommages dus à la pollution des eaux de la mer,

prenant également en considération le fait que, conformément à ladite résolution, l'Organisation intergouvernementale consultative de la navigation maritime a intensifié, en collaboration avec toutes les autres organisations internationales intéressées, ses travaux relatifs aux différents aspects de la pollution par des substances autres que les hydrocarbures,

sont convenues de ce qui suit:

Article premier

1. Les Parties au présent Protocole peuvent prendre en haute mer les mesures nécessaires pour prévenir, atténuer ou éliminer les dangers graves et imminents que présentent pour leurs côtes ou intérêts connexes une pollution ou une menace de pollution par des substances autres que les hydrocarbures à la suite d'un accident de mer ou des actions afférentes à un tel accident, susceptibles selon toute vraisemblance d'avoir des conséquences dommageables très importantes.

2. Les «substances autres que les hydrocarbures» visées au paragraphe 1 sont:

a) les substances énumérées dans une liste qui sera établie par un organe

Die Vertragsparteien dieses Protokolls –

als Vertragsparteien des am 29. November 1969 in Brüssel beschlossenen Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen,

unter Berücksichtigung der von der Internationalen Juristischen Konferenz von 1969 über Meeresverschmutzungsschäden angenommenen Entschließung über internationale Zusammenarbeit in bezug auf andere Schmutzstoffe als Öl,

sowie mit Rücksicht darauf, daß die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation*) auf Grund der genannten Entschließung im Zusammenwirken mit allen beteiligten internationalen Organisationen ihre Arbeit über alle Aspekte der Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl verstärkt hat –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Die Vertragsparteien dieses Protokolls können die erforderlichen Maßnahmen auf Hoher See zur Verhütung, Verringerung oder Beseitigung unmittelbarer ernster Gefahren treffen, die für ihre Küsten oder verwandte Interessen aus einer tatsächlichen oder drohenden Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl infolge eines Seeunfalls oder damit verbundener Handlungen erwachsen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach schwerwiegende schädliche Auswirkungen haben werden.

(2) „Andere Stoffe als Öl" im Sinne des Absatzes 1 sind

a) Stoffe gemäß einer Liste, die von einem von der Organisation bestimm-

*) Die Organisation führt ab 22. Mai 1982 den Namen „Internationale Seeschiffahrts-Organisation".

appropriate body designated by the Organization and which shall be annexed to the present Protocol, and

(b) those other substances which are liable to create hazards to human health, to harm living resources and marine life, to damage amenities or to interfere with other legitimate uses of the sea.

3. Whenever an intervening Party takes action with regard to a substance referred to in paragraph 2 (b) above that Party shall have the burden of establishing that the substance, under the circumstances present at the time of the intervention, could reasonably pose a grave and imminent danger analogous to that posed by any of the substances enumerated in the list referred to in paragraph 2 (a) above.

Article II

1. The provisions of paragraph 2 of Article I and of Articles II to VIII of the Convention Relating to Intervention on the High Seas in Cases of Oil Pollution Casualties, 1969, and the Annex thereto as they relate to oil, shall be applicable with regard to the substances referred to in Article I of the present Protocol.

2. For the purpose of the present Protocol the list of experts referred to in Articles III (c) and IV of the Convention shall be extended to include experts qualified to give advice in relation to substances other than oil. Nominations to the list may be made by Member States of the Organization and by Parties to the present Protocol.

Article III

1. The list referred to in paragraph 2 (a) of Article I shall be maintained by the appropriate body designated by the Organization.

2. Any amendment to the list proposed by a Party to the present Protocol shall be submitted to the Organization and circulated by it to all Members of the Organization and all Parties to the present Protocol at least three months prior to its consideration by the appropriate body.

3. Parties to the present Protocol whether or not Members of the Organization shall be entitled to participate in the proceedings of the appropriate body.

4. Amendments shall be adopted by a two-thirds majority of only the Parties to the present Protocol present and voting.

compétent désigné par l'Organisation et annexée au présent Protocole, et

b) les autres substances susceptibles de mettre en danger la santé de l'homme, de nuire aux ressources vivantes, à la faune et à la flore marines, de porter atteinte aux agréments ou de gêner toutes autres utilisations légitimes de la mer.

3. Chaque fois qu'une Partie prend des mesures au sujet d'une substance mentionnée au paragraphe 2, alinéa b), il lui appartient de prouver que cette substance risquait selon toute vraisemblance, dans les circonstances existant au moment de l'intervention, de constituer un danger grave et imminent analogue à celui que présente l'une quelconque des substances énumérées dans la liste mentionnée au paragraphe 2, alinéa a) ci-dessus.

Article II

1. Les dispositions de l'article premier, paragraphe 2 et des articles II à VIII de la Convention internationale sur l'intervention en haute mer en cas d'accident entraînant ou pouvant entraîner une pollution par les hydrocarbures, 1969, ainsi que celles de l'Annexe de cette Convention, qui se rapportent aux hydrocarbures, s'appliquent aux substances visées à l'article I du présent Protocole.

2. Aux fins du présent Protocole, la liste d'experts visée à l'article III, paragraphe c) et à l'article IV de la Convention est élargie afin de comprendre les experts qualifiés pour donner des avis sur les substances autres que les hydrocarbures. Les Etats membres de l'Organisation et les Parties au présent Protocole peuvent soumettre des noms en vue de l'établissement de la liste.

Article III

1. La liste visée au paragraphe 2, alinéa a) de l'article premier est tenue à jour par l'organe compétent désigné par l'Organisation.

2. Tout amendement qu'une Partie au présent Protocole propose d'apporter à la liste est soumis à l'Organisation qui le communique à tous les Membres de l'Organisation et à toutes les Parties au présent Protocole trois mois au moins avant son examen par l'organe compétent.

3. Les Parties au présent Protocole, qu'elles soient ou non membres de l'Organisation, sont admises à participer aux délibérations de l'organe compétent.

4. Les amendements sont adoptés à la majorité des deux tiers des seules Parties au présent Protocole présentes et votantes.

ten zuständigen Gremium aufgestellt und diesem Protokoll als Anlage beigefügt wird;

b) andere Stoffe, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, die lebenden Naturschätze und die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres sowie die Annehmlichkeiten der Umwelt zu schädigen oder die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres zu beeinträchtigen.

(3) Sobald eine Vertragspartei Maßnahmen hinsichtlich eines in Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Stoffes trifft, obliegt es ihr, zu beweisen, daß der Stoff unter den zur Zeit der Maßnahmen herrschenden Umständen aller Wahrscheinlichkeit nach eine unmittelbare ernste Gefahr entsprechend derjenigen darstellen könnte, die ein Stoff gemäß der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Liste darstellt.

Artikel II

(1) Artikel I Absatz 2 und die Artikel II bis VIII des Übereinkommens von 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen und seine Anlage, soweit sie sich auf Öl beziehen, finden auf die in Artikel I dieses Protokolls bezeichneten Stoffe Anwendung.

(2) Für die Zwecke dieses Protokolls wird die in Artikel III Buchstabe c und Artikel IV des Übereinkommens bezeichnete Sachverständigenliste auf Sachverständige erweitert, die befähigt sind, Gutachten über andere Stoffe als Öl abzugeben. Mitgliedstaaten der Organisation und Vertragsparteien dieses Protokolls können Sachverständige für die Liste benennen.

Artikel III

(1) Die in Artikel I Absatz 2 Buchstabe a bezeichnete Liste wird von dem von der Organisation bezeichneten zuständigen Gremium auf dem laufenden gehalten.

(2) Jede von einer Vertragspartei dieses Protokolls vorgeschlagene Änderung der Liste wird der Organisation vorgelegt, die sie spätestens drei Monate vor der Prüfung durch das zuständige Gremium an alle Mitglieder der Organisation und an alle Vertragsparteien dieses Protokolls weiterleitet.

(3) Die Vertragsparteien dieses Protokolls, gleichviel ob sie Mitglieder der Organisation sind oder nicht, haben ein Recht auf Teilnahme an den Beratungen des zuständigen Gremiums.

(4) Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien dieses Protokolls beschlossen.

5. If adopted in accordance with paragraph 4 above, the amendment shall be communicated by the Organization to all Parties to the present Protocol for acceptance.

6. The amendment shall be deemed to have been accepted at the end of a period of six months after it has been communicated, unless within that period an objection to the amendment has been communicated to the Organization by not less than one-third of the Parties to the present Protocol.

7. An amendment deemed to have been accepted in accordance with paragraph 6 above shall enter into force three months after its acceptance for all Parties to the present Protocol, with the exception of those which before that date have made a declaration of non-acceptance of the said amendment.

Article IV

1. The present Protocol shall be open for signature by the States which have signed the Convention referred to in Article II or acceded thereto, and by any State invited to be represented at the International Conference on Marine Pollution, 1973. The Protocol shall remain open for signature from 15 January 1974 until 31 December 1974 at the Headquarters of the Organization.

2. Subject to paragraph 4 of this Article, the present Protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval by the States which have signed it.

3. Subject to paragraph 4, this Protocol shall be open for accession by States which did not sign it.

4. The present Protocol may be ratified, accepted, approved or acceded to only by States which have ratified, accepted, approved or acceded to the Convention referred to in Article II.

Article V

1. Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of a formal instrument to that effect with the Secretary-General of the Organization.

2. Any instrument of ratification, acceptance, approval or accession deposited after the entry into force of an amendment to the present Protocol with respect to all existing Parties or after the completion of all measures required for the entry into force of the amendment with respect to all existing Parties shall be deemed to apply to the Protocol as modified by the amendment.

Article VI

1. The present Protocol shall enter into force on the ninetieth day following the

5. Tout amendement adopté en vertu du paragraphe 4 ci-dessus est communiqué par l'Organisation à toutes les Parties au présent Protocole pour acceptation.

6. Un amendement est réputé accepté six mois après avoir été ainsi communiqué, à moins que, durant cette période, un tiers au moins des Parties au Protocole n'adresse à l'Organisation une objection à cet amendement.

7. Trois mois après la date de son acceptation conformément aux dispositions du paragraphe 6 ci-dessus, un amendement entre en vigueur pour toutes les Parties au présent Protocole, à l'exception de celles qui ont fait, avant cette date, une déclaration aux termes de laquelle elles n'acceptent pas ledit amendement.

Article IV

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats qui ont signé la Convention visée à l'article II ou qui y ont adhéré et de tous les Etats invités à se faire représenter à la Conférence internationale de 1973 sur la pollution des mers. Le Protocole reste ouvert à la signature du 15 janvier 1974 jusqu'au 31 décembre 1974 au siège de l'Organisation.

2. Sous réserve des dispositions du paragraphe 4, le présent Protocole est soumis à ratification, acceptation ou approbation par les Etats qui l'ont signé.

3. Sous réserve des dispositions du paragraphe 4, les Etats qui n'ont pas signé le présent Protocole peuvent y adhérer.

4. Seuls les Etats qui ont ratifié, accepté ou approuvé la Convention visée à l'article II ou qui y ont adhéré peuvent ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole ou y adhérer.

Article V

1. La ratification, l'acceptation, l'approbation ou l'adhésion s'effectuent par le dépôt d'un instrument en bonne et due forme auprès du Secrétaire général de l'Organisation.

2. Tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déposé après l'entrée en vigueur d'un amendement au présent Protocole à l'égard de toutes les Parties existantes ou après l'accomplissement de toutes les mesures requises pour l'entrée en vigueur de l'amendement à l'égard desdites Parties, est réputé s'appliquer au Protocole modifié par l'amendement.

Article VI

1. Le présent Protocole entre en vigueur le quatre-vingt-dixième jour

(5) Ist eine Änderung nach Absatz 4 beschlossen worden, so wird sie von der Organisation allen Vertragsparteien dieses Protokolls zur Annahme übermittelt.

(6) Die Änderung gilt nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Übermittlung als angenommen, wenn innerhalb dieser Zeit nicht mindestens ein Drittel der Vertragsparteien dieses Protokolls der Organisation einen Einspruch gegen die Änderung übermittelt hat.

(7) Eine Änderung, die nach Absatz 6 als angenommen gilt, tritt drei Monate nach ihrer Annahme für alle Vertragsparteien dieses Protokolls mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die vor diesem Tag eine Erklärung abgegeben haben, daß sie die Änderung nicht annehmen.

Artikel IV

(1) Dieses Protokoll liegt für die Staaten, die das in Artikel II bezeichnete Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie für jeden Staat, der eingeladen wurde, sich auf der Internationalen Konferenz von 1973 über Meeresverschmutzung vertreten zu lassen, zur Unterzeichnung auf. Das Protokoll liegt vom 15. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 am Sitz der Organisation zur Unterzeichnung auf.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 4 bedarf dieses Protokoll der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten, die es unterzeichnet haben.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 liegt dieses Protokoll für Staaten, die es nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt auf.

(4) Nur Staaten, die das in Artikel II bezeichnete Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind, können dieses Protokoll ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten.

Artikel V

(1) Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer förmlichen Urkunde beim Generalsekretär der Organisation.

(2) Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die hinterlegt wird, nachdem eine Änderung dieses Protokolls für alle derzeitigen Vertragsparteien in Kraft getreten ist oder nachdem alle für das Inkrafttreten der Änderung für diese Vertragsparteien notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, gilt für das Protokoll in seiner geänderten Fassung.

Artikel VI

(1) Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an

date on which fifteen States have deposited instruments of ratification, acceptance, approval oi accession with the Secretary-General of the Organization, provided however that the present Protocol shall not enter into force before the Convention referred to in Article II has entered into force.

2. For each State which subsequently ratifies, accepts, approves or accedes to it, the present Protocol shall enter into force on the ninetieth day after the deposit by such State of the appropriate instrument.

après la date à laquelle quinze Etats ont déposé un instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation, à condition toutefois que le présent Protocole n'entre pas en vigueur avant l'entrée en vigueur de la Convention visée à l'article II.

2. Pour chacun des Etats qui ratifient, acceptent, approuvent le présent Protocole ou y adhèrent ultérieurement, il entre en vigueur le quatre-vingt-dixième jour après le dépôt par cet Etat de l'instrument approprié.

dem fünfzehn Staaten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt haben; das Protokoll tritt jedoch nicht vor Inkrafttreten des in Artikel II bezeichneten Übereinkommens in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll später ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitritt, tritt es am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch den betreffenden Staat in Kraft.

Article VII

1. The present Protocol may be denounced by any Party at any time after the date on which the Protocol enters into force for that Party.

2. Denunciation shall be effected by the deposit of an instrument to that effect with the Secretary-General of the Organization.

3. Denunciation shall take effect one year, or such longer period as may be specified in the instrument of denunciation, after its deposit with the Secretary-General of the Organization.

4. Denunciation of the Convention referred to in Article II by a Party shall be deemed to be a denunciation of the present Protocol by that Party. Such denunciation shall take effect on the same day as the denunciation of the Convention takes effect in accordance with paragraph 3 of Article XII of that Convention.

Article VII

1. Le présent Protocole peut être dénoncé par l'une quelconque des Parties à tout moment à compter de la date à laquelle le présent Protocole entre en vigueur à l'égard de cette Partie.

2. La dénonciation s'effectue par le dépôt d'un instrument à cet effet auprès du Secrétaire général de l'Organisation.

3. La dénonciation prend effet un an après la date de dépôt de l'instrument pertinent auprès du Secrétaire général de l'Organisation ou à l'expiration de toute période plus longue qui pourrait être spécifiée dans cet instrument.

4. Toute dénonciation de la Convention visée à l'article II par une Partie constitue une dénonciation du présent Protocole par cette Partie. Elle prend effet à la date à laquelle la dénonciation de la Convention prend elle-même effet conformément au paragraphe 3 de l'article XII de cette Convention.

Artikel VII

(1) Dieses Protokoll kann von jeder Vertragspartei jederzeit gekündigt werden, nachdem es für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.

(2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Organisation.

(3) Die Kündigung wird nach Ablauf eines Jahres oder eines längeren in der Kündigungsurkunde genannten Zeitabschnitts nach Hinterlegung der Urkunde beim Generalsekretär der Organisation wirksam.

(4) Die Kündigung des in Artikel II bezeichneten Übereinkommens gilt als Kündigung dieses Protokolls durch die betreffende Vertragspartei. Eine solche Kündigung wird an demselben Tag wirksam, an dem die Kündigung des Übereinkommens nach dessen Artikel XII Absatz 3 wirksam wird.

Article VIII

1. A conference for the purpose of revising or amending the present Protocol may be convened by the Organization.

2. The Organization shall convene a conference of Parties to the present Protocol for the purpose of revising or amending it at the request of not less than one-third of the Parties.

Article VIII

1. L'Organisation peut convoquer une conférence ayant pour objet de réviser ou d'amender le présent Protocole.

2. A la demande du tiers au moins des Parties, l'Organisation convoque une conférence des Parties au présent Protocole ayant pour objet de réviser ou d'amender le présent Protocole.

Artikel VIII

(1) Die Organisation kann eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieses Protokolls einberufen.

(2) Die Organisation hat eine Konferenz der Vertragsparteien dieses Protokolls zu seiner Revision oder Änderung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsparteien dies verlangt.

Article IX

1. The present Protocol shall be deposited with the Secretary-General of the Organization.

2. The Secretary-General of the Organization shall:

(a) inform all States which have signed the present Protocol or acceded thereto of:

(i) each new signature or deposit of an instrument together with the date thereof;

(ii) the date of entry into force of the present Protocol;

Article IX

1. Le présent Protocole sera déposé auprès du Secrétaire général de l'Organisation.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation:

a) informe tous les Etats qui ont signé le présent Protocole ou y ont adhéré:

i) de toute signature nouvelle ou dépôt d'instrument nouveau et de la date à laquelle cette signature ou ce dépôt sont intervenus;

ii) de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole;

Artikel IX

(1) Dieses Protokoll wird beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Organisation

a) unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind,

i) von jeder weiteren Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Urkunde unter Angabe des Zeitpunkts;

ii) vom Tag des Inkrafttretens des Protokolls;

(iii) the deposit of any instrument of denunciation of the present Protocol together with the date on which the denunciation takes effect;

(iv) any amendments to the present Protocol or its Annex and any objection or declaration of non-acceptance of the said amendment;

(b) transmit certified true copies of the present Protocol to all States which have signed the present Protocol or acceded thereto.

Article X

As soon as the present Protocol enters into force, a certified true copy thereof shall be transmitted by the Secretary-General of the Organization to the Secretariat of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article XI

The present Protocol is established in a single original in the English, French, Russian and Spanish languages, all four texts being equally authentic.

In witness whereof the undersigned being duly authorized for that purpose have signed the present Protocol.

Done at London this second day of November one thousand nine hundred and seventy-three.

iii) de tout dépôt d'instrument dénonçant le présent Protocole et de la date à laquelle cette dénonciation prend effet;

iv) de tout amendement au présent Protocole ou à son Annexe ainsi que de toute objection ou de toute déclaration selon laquelle ledit amendement n'est pas accepté;

b) transmet des copies conformes du présent Protocole à tous les Etats signataires de ce Protocole et à tous les Etats qui y adhèrent.

Article X

Dès l'entrée en vigueur du présent Protocole, le Secrétaire général de l'Organisation en transmet une copie conforme au Secrétariat des Nations Unies en vue de son enregistrement et de sa publication conformément à l'Article 102 de la Charte des Nations Unies.

Article XI

Le présent Protocole est établi en un seul exemplaire en langues anglaise, espagnole, française et russe, les quatre textes faisant également foi.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Londres ce deux novembre mil neuf cent soixante-treize.

iii) von der Hinterlegung jeder Urkunde zur Kündigung des Protokolls sowie von dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird;

iv) von allen Änderungen des Protokolls oder seiner Anlage sowie von jedem Einspruch und jeder Erklärung, daß die Änderung nicht angenommen wird;

b) übermittelt allen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften des Protokolls.

Artikel X

Sobald dieses Protokoll in Kraft tritt, übermittelt der Generalsekretär der Organisation dem Sekretariat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel XI

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu London am 2. November 1973.

Anlage

Vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Organisation nach Artikel I Absatz 2 Buchstabe a aufgestellte Liste von Stoffen

Annex

List of Substances Established by the Marine Environment Protection Committee of the Organization in Accordance with Paragraph 2 (a) of Article I

Annexe

Liste de substances établie par le Comité de la protection du milieu marin de l'Organisation conformément à l'alinéa a) du paragraphe 2 de l'article premier

(Übersetzung)

1. Oil	**1. Hydrocarbures** suivants	**1. Öl**
(when carried in bulk)	(lorsqu'ils sont transportés en vrac)	(wenn als Massengut befördert)
Asphalt Solutions	Asphalte (bitume)	Asphaltlösungen
Blending Stocks	Bases pour mélanges	Mischstoffe
Roofers Flux	Asphalte pour étanchéité	Dachflußmittel
Straight Run Residue	Bitume direct	Destillationsrückstände
Oil	Hydrocarbures	Öl
Clarified	Huile clarifiée	geklärt
Mixtures containing Crude Oil	Mélanges contenant du pétrole brut	Rohöl enthaltende Gemische
Road Oil	Bitume routier	Straßenöl
Aromatic Oil (excluding vegetable oil)	Produits à caractère aromatique (à l'exclusion des huiles végétales)	Aromatisches Öl (ausschließlich Pflanzenöl)
Blending Stocks	Bases pour mélanges	Schmieröle und Mischstoffe
Mineral Oil	Huile minérale	Mineralöl
Penetrating Oil	Huile d'imprégnation	Durchdringungsöl
Spindle Oil	Huile à broches (spindle)	Spindelöl
Turbine Oil	Huile turbine	Turbinenöl
Distillates	Gas oils atmosphériques	Destillate
Straight Run	Directs	einfach destilliert
Flashed Feed Stocks	Séparation flash	im Kurzwegverfahren gewonnene Sammeldestillate
Gas Oil	Distillats paraffineux	Gasöl
Cracked	Gas oil de craquage	Krackgasöl
Gasoline Blending Stocks	Bases pour carburants	Benzinmischstoffe
Alkylates-fuel	Alkylats pour carburants	Alkylat-Treibstoff
Reformates	Réformats	Reformate
Polymer-fuel	Polymère pour essence	Polymer-Treibstoff
Gasolines	Essences	Benzine
Casinghead (natural)	Condensats	Naturgasolin
Automotive	Carburant auto	Kraftfahrzeugbenzin
Aviation Straight Run	Essence aviation	Flugzeugbenzin einfach destilliert
Jet Fuels	Carburéacteurs	Treibstoffe für Düsenflugzeuge
JP-1 (Kerosene)	JP-1 (Kerosine)	JP-1 (Kerosin)
JP-3	JP-3	JP-3
JP-4	JP-4	JP-4
JP-5 (Kerosene, heavy)	JP-5 (Kerosine, heavy) — Suivant spécifications américaines	JP-5 (Kerosin, schwer)
Turbo Fuel	Turbo fuel	Turbinentreibstoff
Mineral Spirit	Essence minérale (White Spirit)	Lackbenzin

Naphtha
Solvent
Petroleum
Heartcut Distillate Oil

2. Noxious Substances

Acetic anhydride
Acetone
Acetone cyanohydrin
Acrolein
Acrylonitrile
Aldrin
Allyl isothiocyanate
Aluminium phosphide
Ammonia (28 % aqueous)
Ammonium phosphate
Amyl mercaptan
Aniline
Aniline hydrochloride
Antimony compounds
Arsenic compounds
Atrazine
Azinphos methyl (Guthion)
Barium azide
Barium cyanide
Barium oxide
Benzene
Benzenehexachloride isomers (Lindane)
Benzidine
Beryllium powder
Bromine
Bromobenzyl cyanide
n-Butyl acrylate
Butyric acid
Cacodylic acid
Cadmium compounds
Carbaryl (Sevin)
Carbon disulphide
Carbontetrachloride
Chlorodane
Chloroacetone
Chloroacetophenone
Chlorodinitrobenzene
Chloroform
Chlorohydrins (crude)
Chloropicrin
Chromic acid (Chromium trioxide)
Cocculus (solid)

Copper compounds
Cresols
Cupriethylene diamine
Cyanide compounds
Cyanogen bromide
Cyanogen chloride
DDT
Dichloroanilines

Naphta
Solvant léger
Solvant lourd
Coupe étroite

2. Substances nocives

Acétate de fentine (sec)
Acétone
Acide butyrique
Acide cacodylique
Acide chromique
Acide cyanhydrique
Acide fluorhydrique (solution aqueuse à 40 %)
Acide fluosilicique
Acide nitrique (90 %)
Acide phosphorique
Acroléine
Acrylate de butyle normal
Acrylonitrile
Alcool méthylique
Aldrine
Ammoniac (solution aqueuse à 28 %)
Anhydride acétique
Aniline
Antimoine, composés d'
Arsenicaux, composés
Atrazine
Azinphos méthyl (Guthion)
Azoture de baryum
Benzène
Benzidine
Béryllium en poudre
Bichlorure d'éthylène
Biphéniles polyhalogénés
Bromoacétate d'éthyle
Brome
Bromure de cyanogène
Cadmium (composés de)
Carbaryl (Sevin)
Chloracétone
Chloracétophénone
Chlordane
Chlorhydrate d'aniline
Chlorhydrines (brutes)
Chloroforme
Chloropiorine
Chlorure de cyanogène
Chlorure de méthylène
Coque du levant (solide)
Cuivre (composés du)
Cupriéthylénediamine
Crésols
Cyanhydrine d'acétone
Cyanure (composés du)
Cyanure de baryum
Cyanure de bromobenzyle
D.D.T.
Dichloranilines

Schwerbenzin
Lösungsmittel
Petroleum
Herzschnitt-Destillatöl

2. Schädliche Stoffe

Essigsäureanhydrid
Aceton
Acetoncyanhydrin
Acrolein
Acrylnitril
Aldrin
Allylisothiocyanat
Aluminiumphosphid
Ammoniak (28 % wässerig)
Ammoniumphosphat
Amylmercaptan (Amylhydrosulfid)
Anilin
Anilinhydrochlorid
Antimonverbindungen
Arsenverbindungen
Atrazin
Azinphos-methyl (Guthion)
Bariumazid
Bariumcyanid
Bariumoxid
Benzol
Hexachlorcyclohexan (Lindan)
Benzidin
Beryllium-Pulver
Brom
Brombenzylcyanid
n-Butylacrylat
Buttersäure
Kakodylsäure
Cadmiumverbindungen
Carbaryl (Sevin)
Schwefelkohlenstoff
Tetrachlorkohlenstoff
Chlordan
Chloraceton
Chloracetophenon
Chlordinitrobenzol
Chloroform
Chlorhydrine (roh)
Chlorpikrin
Chromsäure (Chromtrioxid)
Cocculus (fest)

Kupferverbindungen
Kresole
Kupferäthylendiamin
Cyanidverbindungen
Bromcyan
Chlorcyan
DDT (Dichlor-diphenyl-trichloräthan)
Dichloraniline

Dichlorobenzenes
Dieldrin
Dimethoate (Cygon)
Dimethyl amine (40 % aqueous)
Dinitroanilines
4,6-Dinitroorthocresol
Dinitrophenols
Endosulphan (Thiodan)
Endrin
Epichlorohydrin
Ethyl bromoacetate
Ethylene chlorohydrin (2-Chloro-ethanol)
Ethylene dichloride
Ethyl parathion
Fentin acetate (dry)
Fluosilicic acid
Heptachlor
Hexachlorobenzene
Hexaethyl tetraphosphate
Hydrocyanic acid
Hydrofluoric acid (40 % aqueous)
Isoprene
Lead compounds
Lindane (Gammexane, BHC)
Malathion
Mercuric compounds
Methyl alcohol
Methylene chloride
Molasses
Naphthalene (molten)
Naphthylthiourea
Nitric acid (90 %)
Oleum
Parathion
Paraquat
Phenol
Phosphoric acid
Phosphorus (elemental)
Polyhalogenated biphenyls
Sodium pentachlorophenate (solution)
Styrene monomer
Toluene
Toluene diisocyanate
Toxaphene
Tritolyl phosphate (Tricresyl phosphate)
2, 4, 5-T

Dichlorobenzènes
Dieldrine
Di-isocyanate de toluylène
Diméthoate (Cygon)
Diméthylamine (solution aqueuse à 40 %)
Dinitranilines
Dinitrochlorobenzène
4,6-Dinitro-orthocrésol
Dinitrophénols
Endosulphan (Thiodan)
Endrine
Epichlorhydrine
Ethyl parathion
Heptachlore
Hexachlorobenzène
Hexachlorure de benzène (isomères) (Lindane)
Isoprène
Isothiocyanate d'allyle
Lindane (Gammexane, BHC)
Malathion
Mélasses
Mercaptan amylique
Mercuriels, composés
Monochlorhydrine du glycol (2-Chloréthanol)
Naphtaline (fondue)
Naphtylthiourée
Oleum
Oxyde de baryum
Paraquat
Parathion
Pentachlorophénate de sodium (solution)
Phénol
Phosphate d'ammonium
Phosphate de tricrésyle
Phosphore (élémentaire)
Phosphure d'aluminium
Plomb (composés du)
Styrène
Sulfure de carbone
2, 4, 5-T
Tétrachlorure de carbone
Tétraphosphate hexaéthylique
Toluène
Toxaphène

Dichlorbenzole
Dieldrin
Dimethoat (Cygon)
Dimethylamin (40 % wässerig)
Dinitroaniline
4,6-Dinitro-ortho-Kresol
Dinitrophenole
Endosulfan (Thiodan)
Endrin
Epichlorhydrin
Äthylbromacetat
Äthylenchlorhydrin (2-Chloräthanol)
Äthylendichlorid
Äthylparathion (E 605)
Fentin-acetat *)
Fluorkieselsäure (Kieselfluorwasserstoffsäure)
Heptachlor
Hexachlorbenzol
Hexa-äthyl-tetraphosphat
Blausäure, Lösungen mit mehr als 20 % Cyanwasserstoffsäure
Flußsäure (40 % wässerig)
Isopren
Bleiverbindungen
Lindan (Gammexan, HCH, BHC)
Malathion
Quecksilberverbindungen
Metylalkohol (Methanol)
Methylenchlorid
Melasse
Naphthalin (geschmolzen)
Naphthylthioharnstoff (ANTU)
Salpetersäure (90 % rauchend)
Oleum
Parathion (E 605)
Paraquat
Phenol
Phosphorsäure
Phosphor (elementar)
Polyhalogenierte Biphenyle
Natrium-Pentachlorphenolat (Lösung)
Styrol monomer
Toluol
Toluoldiisocyanat
Toxaphen
Tritolylphosphat (Trikresylphosphat)
2, 4, 5-T (Trichlorphenol)

3. Liquefied Gases
(when carried in bulk)
Acetaldehyde
Anhydrous Ammonia
Butadiene
Butane
Butane/Propane Mixtures

3. Gaz liquéfiés
(lorsqu'ils sont transportés en vrac)
Acétaldéhyde
Acide chlorhydrique, anhydre
Acide fluorhydrique, anhydre
Ammoniac, anhydre
Anhydride sulfureux

3. Verflüssigte Gase
(wenn als Massengut befördert)
Acetaldehyd
Ammoniak, wasserfrei
Butadien
Butan
Butan/Propan-Mischungen

*) Triphenylzinnacetat

Butylenes
Chlorine
Dimethylamine
Ethyl Chloride
Ethane
Ethylene
Ethylene Oxide
Methane (LNG)
Methyl Acetylene Propadiene mixture
Methyl Bromide
Methyl Chloride
Propane
Propylene
Vinyl Chloride Monomer
Anhydrous Hydrogen Chloride
Anhydrous Hydrogen Fluoride
Sulphur Dioxide

Bromure de méthyle
Butadiène
Butane
Butane/Propane (mélanges de)
Butylènes (Butènes)
Chlore
Chlorure d'éthyle
Chlorure de méthyle
Chlorure de vinyle
Diméthylamine
Ethane
Ethylène
Méthane (gaz naturel liquéfié)
Méthyle acétylène et propadiène (mélange de)
Oxyde d'éthylène
Propane
Propylène

Butylene
Chlor
Dimethylamin
Äthylchlorid
Äthan
Äthylen
Äthylenoxid
Methan (LNG)
Methylacetylen/Propadien-Mischung (mit 15–20 % Propadien)
Methylbromid
Methylchlorid
Propan
Propylen
Vinylchlorid, monomer
Chlorwasserstoff, wasserfrei
Fluorwasserstoff, wasserfrei
Schwefeldioxid

4. Radioactive Substances

Radioactive substances, including, but not limited to, elements and compounds the isotopes of which are subject to the requirements of Section 835 of the Regulations for the Safe Transport of Radioactive Materials, 1973 Revised Edition, published by the International Atomic Energy Agency, and which may be found to be stored or transported as substances and/or materials in Type A packages, Type B packages, as fissile materials or materials transported under special arrangements, such as
^{60}Co, ^{137}Cs, ^{226}Ra, ^{239}Pu, ^{235}U.

4. Matières radioactives

Matières radioactives, y compris notamment les éléments et les composés dont les isotopes sont soumis aux dispositions de la section 835 du Règlement de transport des matières radioactives (Edition révisée de 1973, publiée par l'Agence internationale de l'énergie atomique), qui peuvent être entreposées ou transportées sous forme de matières en colis de type A, en colis de type B, sous forme de matières fissiles ou de matières transportées au titre d'arrangements spéciaux, telles que
^{60}Co, ^{137}Cs, ^{226}Ra, ^{239}Pu, ^{235}U.

4. Radioaktive Stoffe

Radioaktive Stoffe, zu denen unter anderem Elemente und Verbindungen gehören, deren Isotopen den Erfordernissen des Abschnitts 835 der Vorschriften für die sichere Beförderung radioaktiven Materials (revidierte Fassung von 1973, veröffentlicht von der Internationalen Atomenergie-Organisation) unterliegen und die als Stoffe und/oder Material in Packungen vom Typ A, Packungen vom Typ B, als spaltbares Material oder als unter besonderen Vorkehrungen befördertes Material gelagert oder befördert werden können wie
^{60}Co, ^{137}Cs, ^{226}Ra, ^{239}Pu, ^{235}U.

Siebzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (17. Ausnahmeverordnung zum ADR – Übereinkommen – 17. ADR-AusnV)

Vom 2. April 1985

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 199 bis 216 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Neufassung 1977 (Anlagenband zum BGBl. 1977 II Nr. 44), zuletzt geändert durch die 6. ADR-Änderungsverordnung vom 22. Dezember 1983 (BGBl. II S. 827), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

(1) Zu den Vereinbarungen Nr. 135, 145, 172, 173 und 196 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Die Vereinbarungen Nr. 62, 65, 82, 84, 86, 114, 116 und 174 treten außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. April 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Werner Dollinger

Anlage 1
(zu § 1)

Vereinbarung Nr. 199

(1) Abweichend von Rn. 212251 Abs. 5 des Anhangs B.1b des ADR dürfen Tankcontainer zur Beförderung von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Klasse 2, Rn. 2201, Ziffern 7 und 8, der Anlage A des ADR mit einem Fassungsraum von höchstens 1 000 Litern auch mit dem 1,3fachen des auf dem Tank angegebenen Betriebsdrucks, mindestens jedoch 3 kg/cm² (Überdruck), unter folgenden Bedingungen geprüft werden:

1. Die Tankcontainer müssen entsprechend den Vorschriften des Anhangs B.1b der Anlage B des ADR durch die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle für den Straßenverkehr zugelassen sein.
2. Die Tanks müssen aus geeigneten metallischen Werkstoffen hergestellt sein. Für geschweißte Tanks darf nur ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit nach Anhang B.1d auch in den Schweißnähten und in der Schweißeinflußzone gewährleistet werden kann. Für geschweißte Tanks aus Stahl darf kein wasservergüteter Stahl verwendet werden. Bei Verwendung von Feinkornstahl darf nur ein Werkstoff verwendet werden, bei dem weder der garantierte Wert der Streckgrenze Re nach Werkstoffspezifikation von 47 kg/mm² noch der Wert für die obere Grenze der garantierten Zugfestigkeit von 74 kg/mm² überschritten wird. Die Schweißverbindungen müssen ordnungsgemäß ausgeführt sein und volle Sicherheit bieten. Der Werkstoff der Tanks oder ihre Schutzauskleidungen, die mit dem Inhalt in Berührung kommen, dürfen keine Stoffe enthalten, die mit dem Inhalt gefährlich reagieren, gefährliche Stoffe erzeugen oder den Werkstoff merklich schwächen.
3. Die gemäß Rn. 212125 zulässigen Spannungen und die in Rn. 212127 Abs. 3 und 4 festgelegten Mindestwanddicken müssen eingehalten werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10602 des ADR (D 199)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 200

(1) Wenn andere gefährliche Güter als die der Klassen 1 a, 1 b, 1 c, 5.2 und 7 der Anlage A des ADR auf der Straße unmittelbar nach oder von einem Flughafen befördert werden und allen Vorschriften der IATA-Regelung zur Beförderung von „restricted articles (RAR)" genügen, kann in folgender Weise von den Vorschriften des ADR abgewichen werden:

1. Die Verpackungsvorschriften der IATA können an die Stelle der ADR-Vorschriften treten. Diese Vorschriften sind dem Beförderungspapier beizufügen.
2. Die von der IATA für die Versandstücke vorgeschriebenen Gefahrenzettel und Markierungen sind ausreichend.
3. Die Stoffe
   - der Klasse 3, Ziffern 2, 3 und 5, in zerbrechlichen Gefäßen mit einem Fassungsraum von mehr als 5 Litern,
   - der Klasse 4.1, Ziffern 4 bis 7, verpackt gemäß Rn. 2405 (1) b) 3., 2406, 2407 (1) und 2408 (1) a), (2) und (4) b) und
   - der Klasse 4.2, Ziffer 4, verpackt in Pappfässern nach Rn. 2436 (1),

   dürfen nicht in demselben Fahrzeug mit Stoffen
   - der Klasse 5.1, Ziffern 1 bis 5 und 8 bis 10, sowie
   - der Klasse 8, Ziffern 1 a) bis e), 2 bis 5, 11, 22 und 32, in zerbrechlichen Gefäßen mit einem Fassungsraum von mehr als 5 Litern

   zusammengeladen werden.

   Die vorgenannten Stoffe der Klassen 5.1 und 8 dürfen ebenfalls nicht in dem Fahrzeug zusammengeladen werden.
4. Alle sonstigen Vorschriften des ADR bleiben weiterhin gültig.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 200)."

(3) Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen auf der Straße von und nach in Belgien oder in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Flughäfen bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986.

Vereinbarung Nr. 201

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A sowie Rn. 10 171 (1) in Verbindung mit Rn. 52 171 der Anlage B des ADR darf das organische Peroxid Bis-(2-Äthylhexyl)-peroxydicarbonat mit mindestens 65 % Wasser und 6 % Polyvenylalkohol in stabiler Suspension als Stoff der Klasse 5.2, Gruppe E, unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

1.1 Das organische Peroxid ist wie folgt zu verpacken:

1.1.1 In Beutel aus Polyäthylen, einzeln oder zu mehreren eingesetzt in eine Faltkiste aus Wellpappe. Die Innenverpackung darf nicht mehr als 5 kg, das Versandstück nicht mehr als 30 kg des Produktes enthalten;

1.1.2 in Säcke aus Polyäthylen, einzeln oder zu mehreren eingesetzt in eine Faltkiste aus Wellpappe. Das Versandstück darf nicht mehr als 25 kg des Produktes enthalten.

1.2 Die Allgemeinen Verpackungsvorschriften der Rn. 2552 und 2559 für Stoffe der Klasse 5.2 sind zu beachten.

2. Zusammenpackung

Das organische Peroxid darf weder mit anderen Stoffen und Gegenständen des ADR noch mit sonstigen Gütern zu einem Versandstück vereinigt werden.

3. Gefahrenzettel

Jedes Versandstück ist mit 2 Gefahrenzetteln nach Nr. 3 gemäß Rn. 3901 Absatz 2 des Anhangs A. 9 des ADR zu versehen.

4. Fahrzeugarten

Die Transportgefäße sind einzeln oder zu mehreren in gedeckte Fahrzeuge oder in Container zu verladen, die den Anforderungen der Rn. 52 248 entsprechen.

5. Fahrzeugbesatzung, Überwachung

Wenn die beförderte Menge die Freigrenze von 2 000 kg überschreitet, muß der Fahrzeugführer von einem Beifahrer begleitet sein.

6. Versandart, Abfertigungsbeschränkungen

Der Stoff ist so zu versenden, daß die Umgebungstemperatur gemäß Rn. 52 400 von – 10 °C nicht überschritten wird. Rn. 52 400 Absatz 2 bis 4 sind zu beachten.

7. Begrenzung der beförderten Mengen

In einer Beförderungseinheit dürfen nicht mehr als 10 000 kg des Stoffes befördert werden.

8. Andere Vorschriften

Die sonstigen Vorschriften der Klasse 5.2 der Rn. 52 403, 52 413 und 52 414 sowie die allgemeinen Vorschriften des Kapitels I der Anlage B zum ADR sind sinngemäß zu beachten.

(2) In dem Beförderungspapier ist folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen:

„Bis-(2-Äthylhexyl)-peroxydicarbonat mit mindestens 65 % Wasser und 6 % Polyvinylalkohol in stabiler Suspension, 5.2, ADR."

Die Gutsbezeichnung ist rot zu unterstreichen.

Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 201)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986.

Vereinbarung Nr. 202

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 der Anlage A des ADR dürfen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Gasgemische:

Lfd. Nr.	Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck in bar (Überdruck)	Höchster Druck der Füllung in bar (Überdruck)
1	2	3	4	5
1	0 bis 15 Vol.-% Arsenwasserstoff in Wasserstoff	2 bt)	225	150 1)
2	0 bis 15 Vol.-% Arsenwasserstoff in Stickstoff	2 bt)	225	150 1)
3	0 bis 15 Vol.-% Arsenwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2 bt)	225	150 1)
4	0 bis 10 Vol.-% Diboran in Wasserstoff	2 ct)	225	150 1)
5	0 bis 10 Vol.-% Diboran in Stickstoff	2 ct)	225	150 1)
6	0 bis 10 Vol.-% Diboran in Edelgasen (außer Xenon)	2 ct)	225	150 1)
7	0 bis 15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Wasserstoff	2 bt)	225	150 1)
8	0 bis 15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Stickstoff	2 bt)	225	150 1)
9	0 bis 15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2 bt)	225	150 1)
10	0 bis 20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Wasserstoff	2 bt)	225	150 1)
11	0 bis 20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Stickstoff	2 bt)	225	150 1)
12	0 bis 20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2 bt)	225	150 1)

1) Der Fülldruck ist so zu wählen, daß das betreffende Gasgemisch der Definition für verdichtete Gase nach Randnummer 2201 Buchstabe A entspricht; z. B.
- Gemisch mit 5 Vol.-% Arsenwasserstoff 150 bar
- Gemisch mit 7 Vol.-% Arsenwasserstoff 140 bar
- Gemisch mit 10 Vol.-% Arsenwasserstoff 100 bar
- Gemisch mit 15 Vol.-% Arsenwasserstoff 50 bar

unter Beachtung der in der Spalte 4 angegebenen Mindestprüfdrücke und der in der Spalte 5 angegebenen höchsten Drücke der Füllung im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen als Stoffe der Klasse 2 befördert werden:

1. Verpackung und Füllung der Gefäße

1.1 Die Gasgemische sind in Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 50 Litern zu verpacken. Der Fassungsraum muß auf den Stahlflaschen angegeben sein. Die Vorschriften für Stoffe der Ziffern 2 bt) und 2 ct) der Klasse 2 sind zu beachten.

1.2 Gemische mit Phosphorwasserstoff dürfen nur in Flaschen aus austenitischen Chromnickelstählen oder aus Vergütungsstählen verpackt werden.

1.3 Werden zur Beförderung Stahlflaschen aus manganhaltigem Stahl verwendet, so sind diese bei der Prüfung einer besonders sorgfältigen inneren Untersuchung zu unterziehen.

2. Gasflaschenventil

Jede Flasche muß mit einem Gasflaschenventil ausgerüstet sein, das

2.1 aus den für die Flaschen zulässigen Stahltypen oder aus Messing mit einem Kupfergehalt von höchstens 58 % hergestellt ist,

2.2 in einem Temperaturbereich von – 20 °C bis + 90 °C gegen Über- und Unterdruck gasdicht ist,

2.3 eine gasdicht schließende und unverlierbare mit dem Ventil verbundene Verschlußmutter aus Metall hat,

2.4 nur mit einem Spezialschlüssel betätigt werden kann,

2.5 mit einem Innengewinde W 21,8 × 1/14" links versehen ist.

2.6 An den Flaschen muß der Anschlußstutzen des Ventils durch die Mutter verschlossen und das Ventil durch eine Kappe geschützt sein.

3. Prüfung

3.1 Die vorbezeichneten Flaschen sind alle zwei Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen zu unterziehen.

3.2 Anläßlich der wiederkehrenden Prüfung sind die Flaschen einer strengen Innenprüfung zu unterziehen.

4. Gefahrzettel

Die Flaschen müssen dauerhaft mit je einem Gefahrzettel nach Anhang A.9, Muster 2 A und 4, zur Anlage A des ADR gekennzeichnet sein.

5. Sonstige Vorschriften

Die allgemeinen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aller Klassen des Kapitels I gelten entsprechend. Ferner sind die Sondervorschriften der Rn. 21 171, 21 212, 21 240, 21 251, 21 260, 21 353 und 21 414 mit der Maßgabe zu beachten, daß die Gasgemische als Stoffe der Ziffer anzusehen sind, unter der sie in der Spalte 3 der Tabelle aufgeführt sind.

(2) In das Beförderungspapier hat der Absender die folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „. . . , Klasse 2, ADR." Die Gutsbezeichnung ist rot zu unterstreichen. Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 202)."

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 203

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf Di-(äthylhexyl)-peroxydicarbonat in einer Lösung mit mindestens 25 % aliphatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Siedepunkt über 160 °C unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Für das Peroxid sind die für Stoffe der Klasse 5.2, Gruppe E, Ziffer 53, geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend Besonderheiten festgelegt sind.

2. Die höchstzulässige Beförderungstemperatur beträgt – 15 °C. Die Temperatur muß regelmäßig überprüft werden.

   Die Grenztemperatur wird auf – 5 °C festgesetzt.

3. Die Verpackung muß den Prüfanforderungen der Verpakkungsgruppe II entsprechen.

4. Die Prüftemperatur während der Fallprüfung muß – 20 °C betragen.

5. Soweit sich die Festigkeitseigenschaften der Innenverpakkungen aus Kunststoff von zusammengesetzten Verpakkungen unter Füllguteinwirkung nicht wesentlich verändern, ist der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit nicht erforderlich. Als wesentliche Veränderung der Festigkeitseigenschaften sind anzusehen:

   a) eine deutliche Versprödung;

   b) eine erhebliche Minderung der Streckspannung, es sei denn, sie ist mit einer mindestens proportionalen Erhöhung der Streckdehnung verbunden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 203)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Österreich, Portugal und Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986.

Vereinbarung Nr. 204

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 der Anlage A des ADR darf Peroxyessigsäure in einer Konzentration von höchstens 16 % mit mindestens 39 % Wasser, mindestens 15 % Essigsäure, höchstens 24 % Wasserstoffperoxid, stabilisiert (UN-Nr. 3045, Verpackungsgruppe I, mit einem Dampfdruck bei 50 °C von 0,1 bar und einer Dichte von 1,12 kg/l), unter folgenden Bedingungen als Stoff der Klasse 5.2 befördert werden:

1. Verpackung

1.1 Der Stoff ist in einer Kombinationsverpackung aus Kunststoff (Kunststoffgefäß mit einer Schutzverpakkung aus Pappe – Typ 6HG –) zu verpacken. Das Versandgewicht darf höchstens 25 kg betragen.

1.2 Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle gemäß den unter Ziffer 2 festgelegten Bedingungen nachgewiesen sein.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

2.1 Bauartprüfung

2.1.1 Die Bauart jeder Verpackung muß von der Prüfanstalt/Prüfstelle geprüft und zugelassen werden.

2.1.2 Die Prüfung ist nach jeder Änderung der Bauart neu durchzuführen, es sei denn, die Prüfanstalt/Prüfstelle hat der Änderung der Bauart zugestimmt. Im letzteren Fall ist eine neue Zulassung der Bauart nicht erforderlich.

2.1.3 Für Kontrollzwecke muß die Prüfanstalt/Prüfstelle die verwendeten Werkstoffe durch Materialprüfung oder Aufbewahrung von Mustern oder Werkstoffteilen erfassen.

2.2 Vorbereitung der Verpackung und der Versandstücke für die Prüfungen.

2.2.1 Die Prüfungen sind an Verpackungen und Versandstükken durchzuführen, die versandfertig ausgerüstet sind. Die zu befördernden Stoffe können durch andere Stoffe ersetzt werden, sofern dadurch die Prüfergebnisse nicht verfälscht werden.

2.2.2 Wenn für die Prüfung die zu befördernden Stoffe durch andere Stoffe ersetzt werden, müssen die verwendeten Stoffe die gleiche Dichte haben wie die zu befördernden Stoffe und ihre anderen physikalischen Eigenschaften müssen soweit wie möglich denen dieser Stoffe entsprechen.

2.2.3 Die Kombinationsverpackungen (Kunststoff) müssen zum Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit gegenüber flüssigen Stoffen während 6 Monaten einer Lagerung bei Raumtemperatur unterzogen werden, während welcher Zeit die Prüfmuster mit den für sie vorgesehenen Transportgütern gefüllt bleiben. Während der ersten und der letzten 24 Stunden der Lagerzeit sind die Prüfmuster mit Lüftungseinrichtungen für eine Dauer von 5 Minuten mit dem Verschluß nach unten aufzustellen.

2.3 Fallprüfung

2.3.1 Zahl der Prüfmuster

Sechs Prüfmuster (drei für jeden Fallversuch) je Bauart und Hersteller.

2.3.2 Besondere Vorbereitung der Prüfmuster für die Fallprüfung

Die Prüfung der Kombinationsverpackungen (Kunststoff) ist nach einer Temperierung des Prüfmusters und seines Inhalts auf – 18 °C durchzuführen.

2.3.3 Aufprallplatte

Die Aufprallplatte muß eine starre, nicht federnde, ebene und horizontale Oberfläche besitzen.

2.3.4 Fallhöhe

Die Fallhöhe beträgt, wenn die Prüfung mit Wasser vorgenommen wird, 1,80 m.

2.3.5 Aufprallstelle

Vor dem Fallversuch sind die Prüfmuster so aufzuhängen, daß sich der Schwerpunkt senkrecht über der Aufprallstelle befindet.

2.3.6 Prüfung der Kombinationsverpackungen

Die Prüfung besteht aus zwei Fallversuchen.

Erster Fallversuch (an drei Prüfmustern)

Die Prüfmuster müssen diagonal zur Platte auf den Bodenfalz oder, wenn sie keinen haben, auf eine Rundnaht oder eine Bodenkante fallen.

Zweiter Fallversuch (an den drei anderen Prüfmustern)

Die Prüfmuster müssen auf die – nach Ansicht der Prüfstelle – schwächste Stelle auftreffen, die beim ersten Fallversuch nicht geprüft wurde, z. B. den Verschluß oder die Längsnaht.

2.3.7 Kriterium für ein befriedigendes Prüfergebnis

Jedes Gefäß mit flüssigem Inhalt muß dicht sein, nachdem der Ausgleich zwischen dem inneren und dem äußeren Druck hergestellt ist.

Die Außenverpackungen der Kombinationsverpackungen dürfen keine Beschädigungen aufweisen, die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen. Aus den Innenverpackungen darf kein Füllgut nach außen treten.

2.4 Dichtheitsprüfung mit Luft

2.4.1 Zahl der Prüfmuster

Drei Prüfmuster (Kunststoffgefäße) je Bauart und Hersteller.

2.4.2 Besondere Vorbereitung der Prüfmuster für die Prüfung

Die Verschlüsse mit Druckbegrenzungseinrichtungen (Lüftungseinrichtungen) müssen gegen solche ohne Lüftungseinrichtungen ausgetauscht werden. Für die Einleitung der Druckluft ist eine neutrale Stelle der Prüfmuster anzubohren, damit auch die Dichtheit des Verschlusses geprüft werden kann.

2.4.3 Prüfverfahren

Die Prüfmuster müssen unter Wasser getaucht werden; die Art, wie sie unter Wasser gehalten werden, darf das Prüfergebnis nicht verfälschen. Wahlweise dürfen die Prüfmuster an den Naht- oder anderen Stellen, die undicht sein könnten, auch mit Seifenschaum, Schweröl oder einer anderen geeigneten Flüssigkeit benetzt werden. Andere Verfahren, die mindestens gleichwertig sind, z. B. Prüfung des Luftdruckunterschieds („Air-Pocket-Test"), dürfen auch angewendet werden.

2.4.4 Anzuwendender Druck: mindestens 0,3 bar.

2.4.5 Kriterium für ein befriedigendes Prüfergebnis

Bei keinem der Prüfmuster darf Luft entweichen.

2.5 Innendruckprüfung (hydraulisch)

Da die Verpackungen keine übermäßigen Verdämmungen verursachen, entfällt die hydraulische Druckprüfung.

2.6 Stapeldruckprüfung

2.6.1 Zahl der Prüfmuster

Drei Prüfmuster je Bauart und Hersteller.

2.6.2 Prüfverfahren

Die Prüfmuster müssen einer geführten Masse standhalten, die auf einer flachen Unterlage auf das Prüfmuster gestellt wird und der Gesamtmasse gleicher Versandstücke entspricht, die während der Beförderung darauf gestapelt werden kann. Die Prüfzeit beträgt 24 Stunden. Die Stapelhöhe muß mindestens 3 m betragen. Die höchste Dichte des zuzulassenden Füllgutes ist bei der Stapeldruckprüfung zu berücksichtigen.

2.6.3 Kriterium für ein befriedendes Prüfergebnis

Keines der Prüfmuster darf Beschädigungen aufweisen, die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen können oder Verformungen zeigen, die ihre Widerstandsfähigkeit mindern oder Instabilität verursachen können, wenn die Verpackungen gestapelt werden. Keines der Prüfmuster darf undicht werden.

3. Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Verpackungen müssen durch

- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
- das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wurde,
- die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
- die Registriernummer,
- Monat und Jahr der Herstellung sowie
- die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren

gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

4. Sonstige Vorschriften

4.1 Die für Stoffe der Rn. 2551, Ziffer 35, der Anlage A des ADR zu beachtenden sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.

4.2 Der Stoff muß bei 50 °C beständig sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 204)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, der Schweiz, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986.

Vereinbarung Nr. 205

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 der Anlage A und der Rn. 21 121 (1) der Anlage B des ADR darf das Methylacetylen/Propadien-Gemisch mit höchstens 13,5 Vol.-% Methylacetylen und Propadien (davon höchstens 6 Vol.-% Propadien), mindestens ebenso viele Vol.-% Propan und mindestens 20 % dieses Anteils n- und iso-Butan sowie mindestens 70 Vol.-% Propen (Propylen) als Stoff der Klasse 2 der Anlage A des ADR in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) auf der Straße unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die für Gase der Klasse 2, Ziffer 4 c, der Anlage A des ADR zu beachtenden Vorschriften des ADR mit Ausnahme der für Gemische von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 geltenden einschränkenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nicht besondere Bedingungen festgelegt sind.
2. Die Tanks müssen den entsprechenden Anforderungen der Anlage B sowie des Anhangs B. 1a des ADR entsprechen.

3. Die Tanks müssen aus geeigneten metallischen Werkstoffen hergestellt sein. Für geschweißte Tanks darf nur ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von – 20 °C in den Schweißnähten und in der Schweißeinflußzone gewährleistet werden kann. Für geschweißte Tanks aus Stahl darf kein wasservergüteter Stahl verwendet werden. Bei Verwendung von Feinkornstahl darf nur ein Werkstoff verwendet werden, bei dem weder der garantierte Wert der Streckgrenze Re nach Werkstoffspezifikation von 47 kg/mm² noch der Wert für die obere Grenze der garantierten Zugfestigkeit von 74 kg/mm² überschritten wird. Die Schweißverbindungen müssen ordnungsgemäß ausgeführt sein und volle Sicherheit bieten. Der Werkstoff der Tanks oder ihre Schutzauskleidungen, die mit dem Inhalt in Berührung kommen, dürfen keine Stoffe enthalten, die mit dem Inhalt gefährlich reagieren, gefährliche Stoffe erzeugen oder den Werkstoff merklich schwächen.

4. Hinsichtlich des bei der Flüssigkeitsdruckprobe anzuwendenden inneren Drucks (Prüfdruck) und der höchstzulässigen Füllung gelten die in der Rn. 2220 der Anlage A und in der Rn. 211 251 (2) der Anlage B des ADR jeweils angegebenen Werte für Propen (Klasse 2, Ziffer 3 b). Die Tanks müssen danach hinsichtlich Füllfaktor sowie Prüf- bzw. Berechnungsüberdruck folgenden Bestimmungen genügen:

   Füllfaktor = 0,43 kg/l,
   Prüf- bzw. Berechnungsüberdruck = 27 kg/cm² ohne Sonnenschutz, 25 kg/cm² mit Sonnenschutz.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 205)."

(3) Die Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986.

Vereinbarung Nr. 206

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2803, 2805 (1), 2811, 2815, 2820 und 2821 der Anlage A des ADR dürfen die nachstehend aufgeführten Stoffe

Stoffbezeichnung	Konzentration	Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	bis 96 %	8	1 a)
Salpetersäure	bis 53 %	8	2 c)
Salzsäure	bis 36 %	8	5 c)
Ameisensäure	bis 85 %	8	21 b)
Natronlauge	bis 50 %	8	32)
Kalilauge	bis 50 %	8	32)
Chlorbleichlauge	bis 150 g Cl/L	8	37 a)
Perchlorsäure	bis 20 %	8	4)
Wasserstoffperoxid	bis 60 %	8	41 a), b)
Essigsäure	bis 98 %	8	21 c)
Fluorborsäure	bis 40 %	8	7)
Essigsäureanhydrid	bis 100 %	8	21 e)
Chloressigsäure	–	8	21 a) 1.

in baumustergeprüften und zugelassenen Transportgefäßen aus Kunststoff mit 800 Litern Fassungsraum unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Anforderungen an die Verpackung

1.1 Die Gefäße müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und dicht bleiben. Sie müssen gegen die gefährlichen Stoffe und deren Dämpfe beständig sein. Sie müssen ferner im erforderlichen Maße beständig sein gegenüber Alterung und ultravioletter Strahlung. Diese Anforderungen müssen während der Gebrauchsdauer erfüllt sein. Die Geltungsdauer ist vom Hersteller anzugeben. Die angegebene Gebrauchsdauer darf höchstens 5 Jahre betragen. Bei Transportgefäßen, die für eine einmalige Verwendung bestimmt sind, ist eine Gebrauchsdauer von 18 Monaten nach Herstellungsmonat sicherzustellen.

1.2 Die Gefäße müssen so gebaut sein, daß ihre gefahrlose Manipulierbarkeit mit Kran und Flurförderzeugen gewährleistet ist.

1.3 Die Gefäße müssen in einer kunststoffgerechten Bauweise aus einwandfreiem, geeignetem Kunststoff nach dem Stand der Technik hergestellt sein. In ihrer Zusammensetzung unkontrollierte Kunststoffe sowie Werkstoffe bereits benutzter Gefäße dürfen für die Herstellung der Gefäße nicht verwendet werden.

1.4 Die Gefäße müssen gegen Flammeneinwirkung ausreichend widerstandsfähig sein. Wenn zu befürchten ist, daß das Brandverhalten der zuzulassenden Bauart schlechter ist als bei bewährten Bauarten, kann die Prüfanstalt dies nachprüfen.

1.5 Die Gefäße müssen die Anforderungen der Prüfungen nach Ziffer 3 erfüllen.

2. Verfahren zur Durchführung der Prüfungen und der Zulassung

2.1 Jede Bauart eines Gefäßes muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle gemäß den unter Ziffer 3 festgelegten Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden und zugelassen sein.

2.2 Die in Ziffer 2.1 genannten Prüfanstalten können Prüfergebnisse anderer Stellen anerkennen. Sie können auf einzelne Prüfungen verzichten, wenn das Verhalten der Gefäße auf andere Weise nachgewiesen worden ist.

2.3 Nach Abschluß der Baumusterprüfung sind die Ergebnisse der Einzelprüfung in einem Prüfbericht (gemäß Ziffer 4) zusammenzufassen und die Kennzeichnung (gemäß Ziffer 5) für die Bauart festzulegen.

2.4 Sind die Anforderungen in Ziffer 1 erfüllt, ist die Bauart zuzulassen.

3. Prüfungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Durch die Baumusterprüfung soll die Eignung der Gefäßbauart für die Beförderung der obengenannten Stoffe festgestellt werden.

3.1.2 Die Werkstoffprüfung ist an nicht konfektionierten Gefäßen durchzuführen.

3.1.3 Folgende Prüfungen werden an versandfertig verschlossenen Gefäßen durchgeführt (siehe jedoch die Ziffern 3.6.2 und 3.7.2)

- Prüfung des Verhaltens gegenüber dem zu transportierenden Stoff,
- Warmlagerungsprüfung bei Gefäßen mit Schutzrahmen,
- Stapeldruckprüfung,
- Dichtheitsprüfung,
- Innendruckprüfung (für Stoffe mit einem Dampfdruck bei 50 °C von mehr als 0,1 bar),

- Fallprüfung,
- Berstdruckprüfung.

3.1.4 Je nach Art des Kunststoffes können hinsichtlich der Ausführung der Prüfungen zusätzliche Bedingungen (z. B. Konditionierung) gestellt werden.

3.2 Werkstoffprüfung der Tankwandung

Die Ergebnisse der Werkstoffprüfung dienen der Festlegung von Gewährleistungswerten, die bei der laufenden Fertigung innerhalb von der Prüfstelle gesondert festzulegender Toleranzen einzuhalten sind.

3.2.1 Zahl der Prüfmuster

1 Gefäß

3.2.2 Probennahme

Die Prüfstelle entnimmt aus einem ebenen Wandungsteil des noch nicht beanspruchten Gefäßes eine für die Durchführung von Werkstoffprüfungen ausreichend große Probenplatte. Die Entnahme soll so erfolgen, daß ggf. auch fertigungsbedingte Schwachstellen (z. B. Quetschnaht, Klebeverbindungen) ergänzend überprüft werden können.

Die Entnahmestelle und die Probenlage sind im Prüfbericht zu vermerken.

3.2.3 Werkstoffprüfung von Polyäthylen-Gefäßen

Werkstoffeigenschaften		Prüfverfahren
1. Polyäthylen	1.1 Schmelzindex	bei 190 °C/21,6 kg Last ≤ 12 g/10 min., gemessen nach ISO-Norm 1133
	1.2 Dichte d_R	bei 23 °C nach einstündiger Temperatur bei 100 °C ≥ 0,940 kg/l, gemessen nach ISO-Norm 1183
2. Polyäthylen vernetzt	2.1 Gelanteil G	Die Probe (etwa 0,5 g) wird 8 Stunden im Soxleth mit Xylol (kp 140 °C) extrahiert, anschließend bis zur Gewichtskonstanz getrocknet. Der ungelöste Rückstand in Prozent von der Einwaage ist der Gelanteil G.
	2.2 Quellwert Q	Die Probe (etwa 0,1 g) wird 2 Stunden mit Xylol am Rückfluß gekocht, abfiltriert, oberflächlich abgetupft und sofort gewogen. Das Verhältnis des Gewichts der gequollenen zum Gewicht der ungequollenen Probe ergibt den Quellwert Q.

3.3 Prüfung des Verhaltens gegenüber dem zu transportierenden Stoff

3.3.1 Zahl der Prüfmuster

2 Gefäße

3.3.2 Vorbereitung der Prüfmuster für die Prüfung

Die Prüfmuster werden unter Beachtung der beantragten Füllmenge mit dem für den Versand vorgesehenen Füllgut gefüllt, versandfertig verschlossen und bei Raumtemperatur gewogen.

3.3.3 Prüfverfahren

Die Prüfmuster werden bei Raumtemperatur sechs Monate gelagert und danach gewogen.

Während der ersten und der letzten 24 Stunden der Lagerzeit sind die Prüfmuster mit dem Verschluß nach unten aufzustellen.

Diese zusätzliche Prüfung entfällt, wenn die Gefäße mit einer Druckbegrenzungseinrichtung ausgerüstet sind.

Andere, nach dem Stand der Technik als anerkannt geltende Prüfverfahren, z. B. ein Prüfverfahren mit Standard-Flüssigkeiten für Gefäße aus Polyäthylen hoher Dichte, können angewendet werden.

3.3.4 Kriterium für das Bestehen der Prüfung

Die Prüfmuster müssen dicht bleiben. Insbesondere darf während der Lagerzeit mit dem Verschluß nach unten aus den Prüfmustern kein Füllgut austreten.

Nach der sechsmonatigen Lagerung sind die Prüfmuster je nach Bauart und Verwendungszweck der Warmlagerungsprüfung, Stapeldruckprüfung, Dichtheits- und ggf. Innendruckprüfung, Fallprüfung, Druckwechselprüfung, Berstdruckprüfung und Prüfung der elektrostatischen Aufladung zu unterziehen.

3.4 Warmlagerungsprüfung unter Füllguteinfluß bei Gefäßen, bei denen der Stapeldruck vom Schutzrahmen aufgenommen wird

3.4.1 Prüfmuster

Erstes Gefäß aus Ziffer 3.3

3.4.2 Vorbereitung des Prüfmusters für die Prüfung

Das Prüfmuster ist mit dem für den Versand vorgesehenen Stoff versandfertig zu füllen und zu verschließen und bei Raumtemperatur zu wägen.

3.4.3 Prüfverfahren

Das Prüfmuster wird in Gebrauchslage über eine Zeitspanne von 28 Tagen bei 40 °C gelagert. Danach wird das Prüfmuster bei Raumtemperatur gewogen und der Unterschied zum Gewicht vor der Prüfung ermittelt (Permeation).

Zur Feststellung der Dichtheit ist das Prüfmuster unmittelbar nach dem Wägen mit dem Verschluß nach unten aufzustellen und 30 Minuten zu lagern.

An Prüfmustern, deren Verschlüsse mit Druckbegrenzungseinrichtung ausgerüstet sind, wird nach dem Wägen durch Lösen der Verschlüsse der Druckausgleich hergestellt. Danach werden die Prüfmuster ebenfalls 30 Minuten mit dem Verschluß nach unten gelagert.

3.4.4 Kriterium für das Bestehen der Prüfung

Das Prüfmuster muß nach der Prüfung dicht sein und darf keine Verformung aufweisen, die seine Verwendbarkeit beeinträchtigt.

3.5 Stapeldruckprüfung bei Gefäßen, bei denen der Stapeldruck vom Schutzrahmen aus metallischen Werkstoffen aufgenommen wird

3.5.1 Prüfmuster

Das Gefäß aus Ziffer 3.4

3.5.2 Prüfverfahren

Das Prüfmuster wird auf ebenem, horizontalem Boden freistehend unter Beanspruchung gemäß Ziffer 3.5.3 geprüft. Die Beanspruchung wird durch einen gleichartigen Schutzrahmen (ersatzweise eine ebene Platte) ausgeübt, der in Gebrauchslage darauf gestapelt und mit zusätzlichen Massen bestückt ist. Die Beanspruchung dauert 60 Minuten bei Raumtemperatur.

3.5.3 Die Masse, die auf den Schutzrahmen wirkt, wird nach folgender Formel berechnet:

$$m_{Prüf} = \left(\frac{hs}{h} - 1\right) \cdot (m_L + m_F)$$

Dabei bedeuten:

$m_{Prüf}$ = auf den Schutzrahmen aufzubringende Prüfmasse in kg

hs = geforderte Stapelhöhe 300 cm

h = Höhe des Schutzrahmens in cm

m_L = Masse des leeren Prüfmusters (Schutzrahmen und Gefäß)

m_F = Masse des Füllgutes eines Prüfmusters in kg

3.5.4 Kriterium für das Bestehen der Prüfung

Der Schutzrahmen darf nach der Prüfung keine Verformung aufweisen, die seine Verwendbarkeit und Stapelfähigkeit beeinträchtigt.

3.6 Berstdruckprüfung

3.6.1 Prüfmuster

Das Gefäß aus Ziffer 3.5

3.6.2 Vorbereitung des Prüfmusters für die Prüfung

Das Prüfmuster ist zu entleeren und mit Wasser zu füllen. Die Öffnungen sind – ggf. unter Verwendung von besonders hergerichteten Verschlüssen – dicht zu verschließen.

3.6.3 Prüfverfahren

Das Prüfmuster wird bei Raumtemperatur einer Wasserdruckprüfung nach Ziffer 3.6.4 unterzogen.

3.6.4 Prüfdruck

Als Prüfdruck ist der höhere der beiden folgenden Drücke anzuwenden

- 3facher Betriebsdruck
- 3facher Dampfdruck bei 50 °C abzüglich 1 bar

3.6.5 Kriterium für das Bestehen der Prüfung

Das Prüfmuster darf nicht bersten.

3.7 Dichtheitsprüfung

3.7.1 Prüfmuster

Zweites Gefäß aus Ziffer 3.3

3.7.2 Vorbereitung des Prüfmusters für die Prüfung

Verschlüsse mit Druckbegrenzungseinrichtung müssen gegen solche ohne Druckbegrenzungseinrichtung ausgetauscht werden.

3.7.3 Prüfverfahren

Die Dichtheitsprüfung wird an dem entleerten Prüfmuster bei Raumtemperatur mit Luft von 0,2 bar Überdruck 30 Minuten lang durchgeführt.

Der Prüfdruck muß während dieser Zeit konstant gehalten werden.

Die Dichtheit kann durch Eintauchen in Wasser, Überstreichen mit schaumbildenden Lösungen oder anderen geeigneten Verfahren festgestellt werden.

3.7.4 Kriterium für das Bestehen der Prüfung

Das Prüfmuster muß dicht sein.

3.8 Innendruckprüfung an Gefäßen für Flüssigkeiten

3.8.1 Zu prüfende Gefäße

Der Innendruckprüfung sind Gefäße zu unterziehen, die zur Beförderung von flüssigen Stoffen mit einem Dampfdruck bei 50 °C von mehr als 0,1 bar vorgesehen sind.

3.8.2 Prüfmuster

Das Gefäß aus Ziffer 3.7

3.8.3 Prüfverfahren

Das freistehende (nicht zusätzlich mechanisch gestützte) Prüfmuster wird bei Raumtemperatur 30 Minuten lang einer Wasserdruckprüfung nach Ziffer 2.8.4 unterzogen. Der Prüfdruck muß während dieser Zeit konstant gehalten werden.

3.8.4 Prüfdrücke

Der Prüfdruck beträgt für Gefäße zur Beförderung von flüssigen Stoffen mit einem Dampfdruck bei 50 °C von

mehr als 0,1 bar bis höchstens 1,1 bar: 0,75 bar Überdruck,

mehr als 1,1 bar: das 1,5fache des Gesamtdruckes bei 50 °C minus 1 bar, mindestens jedoch 1 bar Überdruck.

3.8.5 Kriterium für das Bestehen der Prüfung

Das Prüfmuster muß dicht sein.

3.9 Fallprüfung

3.9.1 Prüfmuster

Das Gefäß aus Ziffern 3.7 bzw. 3.8

3.9.2 Vorbereitung des Prüfmusters für die Prüfung

Das Prüfmuster der für flüssige Stoffe mit einer Dichte von höchstens 1,2 kg/l bestimmten Gefäße ist mit Wasser unter Zusatz eines Frostschutzmittels versandfertig zu füllen.

Bei flüssigen Stoffen mit einer Dichte von mehr als 1,2 kg/l kann eine Ersatzflüssigkeit von mindestens gleicher Dichte wie die zur Beförderung vorgesehene Flüssigkeit verwendet werden. Wenn eine Ersatzflüssigkeit gleicher Dichte nicht vorhanden ist, ist die Dichtedifferenz durch eine entsprechend größere Fallhöhe auszugleichen (Ziffer 3.9.4).

Das Prüfmuster der für feste Stoffe bestimmten Gefäße ist mit dem Originalfüllgut oder einem ungefährlichen Ersatzgut zu mindestens 95 % seines Fassungsraums zu füllen. Die Schüttdichte des Ersatzfüllgutes muß, die weiteren physikalischen Eigenschaften des Ersatzfüllgutes sollen denen des für den Versand vorgesehenen Stoffes entsprechen.

Die Prüfung ist nach Temperierung des Prüfmusters und seines Inhalts auf –20 °C durchzuführen.

3.9.3 Aufprallfläche

Die Aufprallfläche muß eben, glatt, horizontal und nicht federnd sein.

3.9.4 Fallhöhe

Feste Stoffe: 1,20 m.

Flüssige Stoffe

mit einer Dichte von höchstens 1,2 kg/l oder bei Verwendung einer Ersatzflüssigkeit gleicher Dichte: 1,20 m.

Wird für flüssige Stoffe mit einer Dichte von mehr als 1,2 kg/l ein Ersatzfüllgut gleicher Dichte nicht verwendet, so entspricht – bei Füllung mit einem Wasserfrostschutzmittel-Gemisch – die Fallhöhe in Metern der Maßzahl der Dichte der zu befördernden Flüssigkeit, aufgerundet auf die erste Dezimale.

3.9.5 Als Aufprallstelle ist die schwächste Stelle des Gefäßes zu wählen.

3.9.6 Kriterium für das Bestehen der Prüfung

Nach der Prüfung muß das Prüfmuster dicht sein.

3.9.7 Gefäße mit Druckbegrenzungseinrichtung

An Prüfmustern der Gefäße, deren Verschlüsse mit Druckbegrenzungseinrichtung ausgerüstet sein müssen, ist bei Raumtemperatur der Ansprechdruck der Druckbegrenzungseinrichtung festzustellen. Der Ansprechdruck muß höher als 0,2 bar Überdruck sein. Nach Auswechseln des Verschlusses mit Druckbegrenzungseinrichtung gegen einen solchen ohne Druckbegrenzungseinrichtung muß durch Prüfung an dem Muster nachgewiesen werden, daß das Gefäß 30 Minuten einem Druck standhält, der das 1,5fache des festgestellten maximalen Ansprechdrucks der Druckbegrenzungseinrichtung beträgt.

Bei Gefäßen, bei denen nach Ziffer 3.8.4 Prüfdrücke vorgegeben sind, darf der Ansprechdruck der Druckbegrenzungseinrichtung 2/3 des Prüfdruckes nicht überschreiten.

4. Prüfbericht

4.1 Angaben über die Prüfung

Über die Prüfung ist durch die Prüfanstalt ein Bericht anzufertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

Hersteller des Gefäßes,

Beschreibung des Gefäßes (z. B. Art, Sorte, Kennwerte der für die einzelnen Bauteile verwendeten Werkstoffe, Einfärbungen, Abmessungen, Wanddicken, Gewicht, Verschlüsse),

Konstruktionszeichnung und Lichtbild des Gefäßes sowie seiner Verschlüsse und des Zubehörs,

Herstellungsverfahren,

Füllgüter,

zugelassene Stapelhöhe,

zulässiges Füllvolumen, zulässige Füllmenge, die der Prüfung zugrunde lagen,

Prüfergebnisse,

Kennzeichnung der Gefäße und Angabe der gekennzeichneten Verschlüsse, die verwendet werden können, sowie das bei der Serienfertigung einzuhaltende Mindestgewicht und die einzuhaltende Mindestwanddicke des Gefäßes.

4.2 Prüfunterlagen

Die Prüfunterlagen sind bei der Prüfanstalt aufzubewahren.

5. Kennzeichnung

Jedes entsprechend dem geprüften Baumuster hergestellte Gefäß einschließlich seiner Verschlüsse ist durch

- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
- das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wurde,
- das Kurzzeichen der Prüfanstalt/Prüfstelle,
- die Registriernummer,
- Monat und Jahr der Herstellung sowie
- die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren

gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

An Gefäßen, die bei der Bauartprüfung einem Innendruck nach Ziffer 3.8 von mindestens 0,75 bar Überdruck unterworfen werden, kann die Kennzeichnung „Höchstzulässiger Entleerungsdruck: 0,5 bar Überdruck" angebracht sein. An Gefäßen, die für eine einmalige Verwendung bestimmt sind, muß die Kennzeichnung für Monat und Jahr der Herstellung durch ein „E" ergänzt werden.

6. Gewährleistung

Mit Anbringung der Kennzeichnung gemäß Ziffer 5 gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Gefäße dem zugelassenen Baumuster entsprechen und daß die in der Zulassung genannten Bedingungen erfüllt sind.

7. Fassungsraum

Die Gefäße dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 206)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986.

Vereinbarung Nr. 207

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2431 der Anlage A des ADR darf Trimethylgallium, Ga (CH_3) 3, als Stoff der Ziffer 3 der Klasse 4.2 (selbstentzündliche Stoffe), Rn. 2431, unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Diese Vereinbarung gilt nur für die Beförderung in Versandstücken. Die zulässige Gesamtmenge je Gefäß beträgt ein Liter.
2. Für die Verpackung des Stoffes gelten die Vorschriften der Rn. 2435 entsprechend.
3. Auf den Versandstücken sind Gefahrzettel nach den Mustern Nr. 2 C und Nr. 7 des Anhangs A. 9 zur Anlage A des ADR anzubringen.

(2) In das Beförderungspapier ist folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Trimethylgallium, 4.2, ADR." Die Gutsbezeichnung ist rot zu unterstreichen. Außerdem hat der Absender zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Randnummer 2010 des ADR (D 207)."

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 208

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2812 c) der Anlage A des ADR dürfen die zur Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 22 (flüssige Säurehalogenide), Verpackungsgruppe II, gehörenden Stoffe

- Pivaloylchlorid,
- n-Octanoylchlorid,
- Äthyl-2-hexanoylchlorid und
- Isononanoylchlorid

in Gefäßen aus Polyäthylen hoher Dichte unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

Jeder Gefäßtyp aus Kunststoff muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten

Prüfanstalt gemäß den unter Ziffer 2 festgelegten Vorschriften mit Erfolg unterzogen worden sein.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

2.1 Erforderliche Prüfungen sind die Fallprüfung, die Dichtheitsprüfung, die Flüssigkeitsdruckprüfung und die Stapeldruckprüfung.

2.2 Vorbereitungen für die Prüfungen

Die Prüfmuster sind versandfertig herzurichten. Die zu befördernden Stoffe können durch andere Stoffe ersetzt werden, sofern dadurch die Prüfergebnisse nicht verfälscht werden.

Wenn für die Prüfung die zu befördernden Stoffe durch andere ersetzt werden, müssen diese die gleiche Dichte haben wie die zu befördernden Stoffe, und ihre anderen physikalischen Eigenschaften (Korngröße, Viskosität) müssen ebenfalls soweit wie möglich denen dieser Stoffe entsprechen.

Zum Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit gegenüber den Stoffen müssen die Fässer aus Kunststoff während 6 Monate einer Lagerung bei Raumtemperatur unterzogen werden. Während dieser Zeit müssen die Prüfmuster mit den für sie vorgesehenen Transportgütern gefüllt bleiben.

Während der ersten und der letzten 24 Stunden der Lagerzeit sind die Prüfmuster mit dem Verschluß nach unten aufzustellen.

2.3 Fallprüfung

Als Prüfmuster sind sechs Fässer (drei für jeden Fallversuch) bereitzustellen. Die Fässer sind bis zu 98 % ihres Fassungsraums zu füllen. Die im Faß befindliche Flüssigkeit muß bei der Prüftemperatur flüssig bleiben. Die Temperatur der Fässer während der Prüfung muß mindestens −18 °C betragen. Die Aufprallplatte muß eine starre, glatte, ebene und horizontale Oberfläche besitzen.

Für Flüssigkeiten, deren Dichte 1,2 nicht übersteigt, beträgt die Fallhöhe 1,2 m.

Die Prüfung umfaßt zwei Fallprüfungen:

Bei der ersten Fallprüfung (an drei Fässern) muß das Faß diagonal zur Aufprallplatte auf seinen oberen Rand fallen;

bei der zweiten Fallprüfung (unter Verwendung der drei anderen Fässer) muß das Faß auf die Aufprallplatte mit der schwächsten Stelle, zum Beispiel einen Verschluß, auftreffen, die beim ersten Fall nicht geprüft wurde.

Kriterium für ein befriedigendes Prüfergebnis:

An den Fässern dürfen weder Rißbildungen auftreten, noch darf etwas vom Inhalt austreten.

2.4 Dichtheitsprüfung

Dieser Prüfung ist jedes Faß vor der erstmaligen Verwendung zur Beförderung zu unterziehen.

Das Faß ist unter Wasser zu tauchen; die Art, wie es unter Wasser gehalten wird, darf das Prüfergebnis nicht beeinflussen. Das Faß kann an den Naht- oder anderen Stellen, die undicht sein könnten, auch mit Seifenschaum, Schweröl oder einer anderen geeigneten Flüssigkeit benetzt werden; diese Stoffe dürfen den Kunststoff nicht angreifen. Andere Verfahren, die wenigstens gleich wirksam sind, zum Beispiel die Prüfung des Luftdruckunterschieds („air-pocket-test") sind ebenfalls zulässig.

Der für diese Stoffgruppe anzuwendende Luftdruck muß mindestens 0,2 kg/cm² betragen.

Kriterium für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Es darf keine Luft entweichen.

2.5 Flüssigkeitsdruckprüfung

In den Fällen, bei denen der während der Prüfung anzuwendende Gesamtdruck (wie nachstehend festgelegt) den bei der Dichtheitsprüfung angewendeten Druck nicht übersteigt, ist die Flüssigkeitsdruckprüfung erforderlich.

Die Fässer (drei Prüfmuster) sind während eines Zeitraums von 30 Minuten einem konstanten Flüssigkeitsdruck auszusetzen, der nicht geringer ist als der Gesamtdruck (Dampfdruck der Flüssigkeit und Partialdruck der inerten Gase, falls vorhanden), multipliziert mit einem Sicherheitsfaktor von 1,5, den der Inhalt bei der höchsten, während der Beförderung möglichen Temperatur erreichen könnte. Es ist davon auszugehen, daß die Höchsttemperatur bei 55 °C erreicht ist. Während der Prüfung dürfen die Fässer nicht mechanisch abgestützt werden.

Kriterium für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Kein Faß darf undicht werden.

2.6 Stapeldruckprüfung

Jedes mit Originalfüllgut versehene Versandstück (drei Muster sind zu prüfen) muß bei einer Temperatur von 40 °C 28 Tage lang einer Masse standhalten, die auf einer flachen Unterlage auf das Versandstück gestellt wird und der Gesamtmasse gleicher Versandstücke entspricht, die während der Beförderung darauf gestapelt werden können. Die in Betracht zu ziehende Stapelhöhe beträgt generell 3 m (die Versandstücke können einer Stapelhöhe von mehr als 3 m nicht standhalten).

Kriterium für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Keines der Fässer darf eine Verformung zeigen, die seine Widerstandsfähigkeit oder seine Dichtheit mindern oder aber Instabilität verursachen könnte, wenn die Fässer gestapelt sind.

3. Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Gefäße müssen durch

- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
- das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wurde,
- die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
- die Registriernummer,
- Monat und Jahr der Herstellung sowie
- die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren

gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

4. Fassungsraum

Die Gefäße dürfen nur bis zu 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Randnummer 2010 des ADR (D 208)."

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 209

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2815 f) und Rn. 2820 (1) a) der Anlage A des ADR dürfen

Natronlauge mit höchstens 50% Natriumhydroxid und die Stoffe, die der Natronlauge in der vorgenannten Konzentration assimiliert werden können (Klasse 8, Ziffer 32), sowie

Lösungen von Hypochlorit mit höchstens 160 g Chlor pro Liter (Klasse 8, Ziffer 37 a)

in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von 220 Litern im Straßenverkehr befördert werden, die den nachstehenden Vorschriften entsprechen:

1. Verpackung

1.1 Die Kunststoffgefäße müssen einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle gemäß den unter Ziffer 2 festgelegten Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

1.2 Die Kunststoffgefäße müssen den bei der Beförderung zu erwartenden physikalischen (insbesondere mechanischen und thermischen) und chemischen Beanspruchungen standhalten können und dicht bleiben. Sie müssen gegen die gefährlichen Stoffe und deren Dämpfe beständig sein. Sie müssen ferner im erforderlichen Maße beständig sein gegenüber Alterung und ultravioletter Strahlung. Die Gefäße müssen sicher zu handhaben sein.

Die zulässige Verwendungsdauer für die Beförderung gefährlicher Güter beträgt 5 Jahre nach Herstellung der Gefäße.

1.3 Durch geeignete Maßnahmen ist zu klären, ob das Kunststoffmaterial, welches zur Herstellung der Gefäße verwendet werden soll, bezüglich seiner chemischen Verträglichkeit mit dem vorgesehenen Füllgut beständig ist.

Dabei müssen die Kunststoffgefäße zum Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit gegenüber flüssigen Stoffen während 6 Monaten einer Lagerung bei Raumtemperatur unterzogen werden, während welcher Zeit die Prüfmuster mit den für sie vorgesehenen Transportgütern gefüllt bleiben. Während der ersten und der letzten 24 Stunden der Lagerzeit sind die Prüfmuster mit dem Verschluß nach unten aufzustellen. Dies wird jedoch bei Gefäßen mit Lüftungseinrichtungen jeweils nur für eine Dauer von 5 Minuten durchgeführt.

Für Gefäße aus hochmolekularem Polyäthylen, welches den folgenden Spezifikationen genügt:

- Dichte bei 23 °C nach einstündiger Temperung bei 100 °C $\geqslant$ 0,940 g/cm³, gemessen nach ISO-Norm 1183,
- Schmelzindex (Melt Flow Rate) 190 °C/21,6 kg Last(Load) $\leqslant$ 12 g/10 min, gemessen nach ISO-Norm 11 33,

kann die ausreichende chemische Verträglichkeit dieser Gefäße durch eine dreiwöchige Lagerung bei 40 °C nachgewiesen werden.

Während der ersten und der letzten 24 Stunden der Lagerzeit sind die Prüfmuster mit dem Verschluß nach unten aufzustellen. Dies wird jedoch bei Gefäßen mit Lüftungseinrichtungen jeweils nur für eine Dauer von 5 Minuten durchgeführt.

1.4 Der Verschluß muß entweder aus einem Schraubverschluß bestehen oder durch eine verschraubbare Einrichtung oder eine Einrichtung von gleicher Wirksamkeit gesichert werden können. Der Schraubverschluß muß so geformt sein, daß die angezogene Verschlußkappe sich nicht lockern kann. Die Verschlüsse sind so auszulegen, daß sie wirksam blockiert werden können.

Der Durchmesser der Gefäßöffnungen darf 7 cm nicht übersteigen.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

2.1 Fallprüfung

2.1.1 Zahl der Prüfmuster

Sechs Kunststoffgefäße (drei für jeden Fallversuch).

2.1.2 Vorbereitung der Prüfmuster zur Prüfung

Die Gefäße sind bis zu 98 % ihres Fassungsraums zu füllen.

Die im Gefäß enthaltene Flüssigkeit muß bei der herrschenden Prüftemperatur flüssig bleiben.

Die Gefäße sind so lange derart zu konditionieren, daß ihre Temperatur auf mindestens – 18 °C abgesenkt wird.

Die Temperatur der Gefäße während der Prüfung muß mindestens – 18 °C betragen.

2.1.3 Aufprallplatte

Die Aufprallplatte muß eine starre, nicht federnde, ebene und horizontale Oberfläche besitzen.

2.1.4 Die Fallhöhe beträgt 1,20 m.

2.1.5 Aufprallstelle

Vor dem Fallversuch sind die Prüfmuster so aufzuhängen, daß sich der Schwerpunkt senkrecht über der Aufprallstelle befindet.

2.1.6 Prüfung der Gefäße

Die Prüfung besteht aus zwei Fallversuchen:

Erster Fallversuch (an drei Prüfmustern)

Die Prüfmuster müssen diagonal zur Platte auf den Bodenfalz oder, wenn sie keinen haben, auf eine Rundnaht oder Bodenkante fallen.

Zweiter Fallversuch (an den drei anderen Prüfmustern)

Die Prüfmuster müssen auf die – nach Ansicht der Prüfstelle – schwächste Stelle auftreffen, die beim ersten Fallversuch nicht geprüft wurde, z. B. den Verschluß oder die Längsnaht.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Die Gefäße dürfen weder Zeichen eines Bruches aufweisen, noch darf etwas vom Inhalt austreten.

2.2 Dichtheitsprüfung mit Luft (nur für Gefäße mit nicht abnehmbarem Deckel)

2.2.1 Zahl der Prüfmuster: drei Kunststoffgefäße

Jedes Gefäß ist vor der Verwendung zur Beförderung zu prüfen.

2.2.2 Prüfverfahren

Das Gefäß muß unter Wasser getaucht werden; die Art, wie es unter Wasser gehalten wird, darf das Prüfergebnis nicht verfälschen. Das Gefäß kann auch an den Nahtstellen oder allen anderen Stellen, die undicht sein können, mit Seifenschaum, Schweröl oder einer anderen geeigneten Flüssigkeit benetzt werden. Der Seifenschaum, das Schweröl oder eine andere geeignete Flüssigkeit dürfen den Kunststoff nicht angreifen. Andere Verfahren, die mindestens gleichwertig sind, z. B. Prüfung des Luftdruckunterschieds („air-pocket-test"), sind ebenfalls zulässig.

Anzuwendender Druck: mindestens 0,2 kg/cm².

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Es darf keine Luft entweichen.

2.3 Innendruckprüfung (hydraulisch)

2.3.1 Zahl der Prüfmuster: drei Kunststoffgefäße

2.3.2 Prüfverfahren und anzuwendende Drücke

Die Gefäße sind 30 Minuten lang einem konstanten Flüssigkeitsüberdruck von mindestens 1 bar auszusetzen. Die Art des Abstützens der Gefäße darf die Ergebnisse der Prüfung nicht verfälschen. Der Druck ist stoßfrei und stetig aufzugeben.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Kein Gefäß darf undicht werden.

2.4 Stapeldruckprüfung

2.4.1 Zahl der Prüfmuster: drei Kunststoffgefäße

2.4.2 Prüfverfahren

Die Stapeldruckprüfung ist mit Originalfüllgut durchzuführen.

Jedes Versandstück muß während eines Zeitraums von 28 Tagen bei einer Temperatur von 40 °C einer geführten Masse standhalten, die auf einer flachen Unterlage auf das Versandstück gestellt wird und der Masse gleicher Versandstücke entspricht, die während der Beförderung darauf gestapelt werden könnten.

Die zu berücksichtigende Stapelhöhe beträgt im allgemeinen 3 m

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Keines der Prüfmuster darf Beschädigungen aufweisen, die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen können oder Verformungen zeigen, die ihre Widerstandsfähigkeit mindern oder Instabilität verursachen können, wenn die Verpackungen gestapelt werden. Eine ausreichende Stapelstandsicherheit ist gegeben, wenn nach der Stapeldruckprüfung – nach dem Abkühlen auf Raumtemperatur – zwei auf das Prüfmuster aufgesetzte Gefäße des gleichen Typs ihre Lage beibehalten. Keines der Prüfmuster darf undicht werden.

3. Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Kunststoffgefäße müssen durch

- das Symbol (UN) und die Codenummer der Verpakkung 1H1,
- die Kurzbezeichnung (Y),
- Monat und Jahr der Herstellung,
- das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wurde,
- die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
- die Registriernummer sowie
- die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren

gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

4. Gefahrzettel

Die Kunststoffgefäße sind mit je einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 4 und Nr. 5 des Anhangs A.9 zur Anlage A des ADR zu versehen.

5. Fassungsraum

Die Kunststoffgefäße dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt werden.

6. Andere Vorschriften

Alle sonstigen Vorschriften des ADR behalten ihre Gültigkeit.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 209)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986.

Vereinbarung Nr. 210

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2814 der Anlage A des ADR darf Natriumhydroxid (Ätznatron) der Klasse 8, Ziffer 31 a) (UN-Nr. 1823, Verpackungsgruppe II), in Säcken aus Kunststoff (Typ 5 H 4) als Wagenladung oder auf Palette unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung (Sack aus Kunststoffolie/Typ 5H4)

1.1 Die Säcke müssen aus geeignetem Kunststoff hergestellt sein. Die Festigkeit des verwendeten Materials und die Ausführung des Sackes müssen dem Fassungsraum und dem Verwendungszweck angepaßt sein. Die Nähte müssen den unter normalen Beförderungsbedingungen auftretenden Druck- und Stoßbeanspruchungen standhalten.

1.2 Die Nettohöchstmasse beträgt 50 kg.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

2.1 Durchführung und Wiederholung der Prüfungen

2.1.1 Die Bauart jeder Verpackung muß bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle gemäß den nachstehend festgelegten Bedingungen geprüft und zugelassen worden sein.

2.1.2 Die Prüfungen nach Ziffer 2.1.1 sind nach jeder Änderung der Bauart neu durchzuführen, es sei denn, die Prüfanstalt/Prüfstelle hat der Änderung der Bauart zugestimmt. Im letzteren Fall ist eine neue Zulassung der Bauart nicht erforderlich.

2.1.3 Die Prüfanstalt/Prüfstelle kann jederzeit verlangen, daß durch Prüfungen nach diesem Abschnitt nachgewiesen wird, daß die Verpackungen aus der Serienherstellung die Anforderungen der Bauartprüfung erfüllen.

2.1.4 Für Kontrollzwecke muß die Prüfanstalt/Prüfstelle die verwendeten Werkstoffe durch Materialprüfung oder Aufbewahrung von Mustern oder Werkstoffteilen erfassen.

2.2 Vorbereitung der Verpackungen und der Versandstücke für die Prüfungen

2.2.1 Die Prüfungen sind an Verpackungen und Versandstükken durchzuführen, die versandfertig ausgerüstet sind.

2.2.2 Die zu befördernden Stoffe können durch andere Stoffe ersetzt werden, sofern dadurch die Prüfergebnisse nicht verfälscht werden. Wenn für die Prüfung die zu befördernden Stoffe durch andere Stoffe ersetzt werden, müssen diese die gleiche Dichte haben wie die zu befördernden Stoffe, und ihre anderen physikalischen Eigenschaften (Korngröße, Viskosität) müssen ebenfalls soweit wie möglich denen dieser Stoffe entsprechen.

2.3 Fallprüfung [1])

2.3.1 Zahl der Prüfmuster

Drei Prüfmuster (drei Fallversuche je Sack) je Bauart und Hersteller.

[1]) Siehe ISO-Norm 2248

2.3.2 Aufprallplatte

Die Aufprallplatte muß eine starre, nicht federnde, ebene und horizontale Oberfläche besitzen.

2.3.3 Fallhöhe

Die Fallhöhe beträgt 1,2 m (Verpackungsgruppe II).

2.3.4 Aufprallstelle

Vor dem Fallversuch sind die Prüfmuster so aufzuhängen, daß sich der Schwerpunkt senkrecht über der Aufprallstelle befindet.

2.3.5 Prüfung der Kunststoffsäcke

Die Prüfung besteht aus drei Fallversuchen für jedes Prüfmuster.

Erster Fallversuch:
flaches Auftreffen auf eine Breitseite des Sackes.

Zweiter Fallversuch:
flaches Auftreffen auf eine Schmalseite des Sackes.

Dritter Fallversuch:
flaches Auftreffen auf den Sackboden.

2.3.6 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Die äußere Lage der Säcke darf keine Beschädigungen aufweisen, die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen.

2.4 Prüfbericht

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- Prüfstelle,
- Antragsteller,
- Hersteller der Verpackung,
- Beschreibung der Verpackung (z. B. kennzeichnende Merkmale wie Werkstoff, Innenauskleidung, Abmessungen, Wanddicken, Masse, Verschlüsse, Einfärbungen bei Kunststoffen), Konstruktionszeichnung der Verpackung und der Verschlüsse (gegebenenfalls Fotos),
- Herstellungsverfahren,
- tatsächlicher Fassungsraum,
- zugelassene Füllgüter,
- Fallhöhe,
- Prüfergebnisse,
- Kennzeichnung der Säcke

Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist bei der Prüfanstalt/ Prüfstelle aufzubewahren.

3. Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Säcke müssen durch

- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
- das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
- die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
- die Registriernummer,
- Monat und Jahr der Herstellung sowie
- die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren

gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 210)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 211

(1) Abweichend von den Verpackungsvorschriften der Klassen 3, 6.1 und 8 der Anlage A des ADR dürfen die nachfolgend genannten Stoffe der Klassen 3, 6.1 und 8 in Fässern mit nicht abnehmbarem Deckel und einem maximalen Fassungsraum von 250 Litern (Typ 1H1) sowie in Kanistern mit einem maximalen Fassungsraum von 60 Litern (Typ 3H1) unter den festgelegten Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

a) Stoffe, bei denen die Verpackung mit Wasser als Standardflüssigkeit geprüft wird:
   - Salzsäurelösungen mit höchstens 36 % reiner Säure,
   - Bromwasserstoffsäurelösungen,
   - Jodwasserstoffsäurelösungen,
   - Flußsäurelösungen mit höchstens 60 % Fluorwasserstoff,
   - Fluorborsäurelösungen mit höchstens 50 % reiner Säure,
   - Silicofluorwasserstoffsäure (Kieselfluorwasserstoffsäure),
   - Phosphorsäure,
   - Natronlaugen, Kalilaugen, Ätzlaugen,
   - Ammoniaklösungen in einer Konzentration zwischen 10 und 35 %,
   - Hydrazin in wässerigen Lösungen mit höchstens 64 % Hydrazin,
   - Formaldehyd in wässerigen Lösungen mit mindestens 5 % Formaldehyd, auch mit 35 % Methanol.

b) Stoffe, bei denen die Verpackung mit Essigsäure (in Konzentrationen von 98 bis 100 %, Dichte 1,05 kg/Liter) als Standardflüssigkeit geprüft wird:
   - nicht giftige und nicht ätzende Alkohole mit einem Flammpunkt unter 100 °C (größter Dampfdruck 1,10 bar bei 50 °C),
   - Methylalkohol,
   - Anilin,
   - Phenol,
   - Äthylenglykolmonobutyläther,
   - Furfurylalkohol,
   - Kresole,
   - Alkylierte Phenole,
   - Acrylsäuren, Ameisensäuren, Essigsäuren, Thioglycolsäuren,
   - Methacrylsäuren, Propionsäuren.

c) Stoffe, bei denen die Verpackung mit Schwefelsäure (in Konzentrationen von 96 bis 98 %, Dichte 1,84 kg/Liter) als Standardflüssigkeit geprüft wird:
   - Schwefelsäure und Abfallschwefelsäure.

d) Stoffe, bei denen die Verpackung mit Salpetersäure (in 55%iger Konzentration) als Standardflüssigkeit geprüft wird:
   - Salpetersäure mit höchstens 55 % reiner Säure,

- Perchlorsäure in wässeriger Lösung mit höchstens 50 % reiner Säure,
- Chromsäurelösungen mit höchstens 30 % reiner Säure.

e) Stoffe, bei denen die Verpackung mit einem Kohlenwasserstoffgemisch, das einen Siedebereich von 180 °C bis 200 °C, eine Dichte von 0,79 kg/Liter, einen Flammpunkt von mehr als 61 °C und einen Aromatengehalt von 16 bis 18 % hat, als Standardflüssigkeit geprüft wird:

- nicht giftige und nicht ätzende entzündbare Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei 50 °C weniger als 1,1 bar beträgt:

  Roherdöle und andere Rohöle,
  Kohlenwasserstoff,
  halogenhaltige Stoffe,
  Äther,
  Aldehyde,
  Ketone,
  stickstoffhaltige Stoffe,
  Petroleum, Solventnaphta,
  Mineralterpentin (White Spirit),
  schwere Destillationsprodukte aus Erdöl,
  Heizöle, Dieselöle.

1. Anforderungen an die Verpackung

1.1 Werkstoff

Die Gefäße bestehen aus hochmolekularem Polyäthylen, welches den folgenden Spezifikationen genügen muß:

- Dichte bei 23 °C, nach einstündiger Temperierung bei 100 °C: größer oder gleich 0,940 kg/Liter nach ISO-Norm 1183;
- Schmelzindex (Melt Flow Rate) 190 °C/21,6 kg Last: kleiner oder gleich 12 g/10 Minuten, gemessen nach ISO-Norm 1133.

Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Zündgefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können. Die Gefäße müssen den Prüfanforderungen gem. Ziffer 2.7 genügen.

1.2 Chemische Verträglichkeit

Für jeden der genannten Stoffe muß die chemische Verträglichkeit durch eine dreiwöchige Lagerung bei 40 °C mit den Standardflüssigkeiten, zu denen sie assimiliert sind, nachgewiesen werden. Wenn als Standardflüssigkeit Wasser angegeben ist, ist der Nachweis der chemischen Verträglichkeit nicht erforderlich. Während der ersten und der letzten 24 Stunden der Lagerzeit sind die Prüfmuster mit dem Verschluß nach unten aufzustellen. Nach dieser Lagerung sind die Prüfmuster den Prüfungen nach Ziffer 2 zu unterziehen.

Wenn eine Gefäßbauart den Zulassungsprüfungen mit einer Standardflüssigkeit genügt hat, können alle anderen ihr zugeordneten Füllgüter ohne weitere Prüfung unter folgenden Voraussetzungen zur Beförderung zugelassen werden:

- Die Dichten der Füllgüter dürfen diejenigen, die bei der Ermittlung der Fallhöhe für die Fallprüfung und der Masse für die Stapeldruckprüfung verwendet wurden, nicht überschreiten;
- die Dampfdrücke der Füllgüter bei 50 °C bzw. bei 55 °C dürfen denjenigen, der bei der Ermittlung des Druckes für die Innendruckprüfung verwendet wurde, nicht überschreiten.

1.3 Das Baumuster jeder Verpackung muß einer Prüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den unter Ziffer 2 festgelegten Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

2.1 Fallprüfung

2.1.1 Vorbereitung der Prüfmuster für die Prüfung

Sechs Prüfmuster sind bis zu 98 % ihres Fassungsraums mit einer Mischung aus Wasser und Frostschutzmittel zu füllen und anschließend während eines Zeitraums zu konditionieren, der erforderlich ist, um ihre Temperatur soweit abzukühlen, daß sie mindestens −18 °C oder weniger zum Zeitpunkt der Prüfung beträgt.

Vor der Prüfung sind die Prüfmuster so aufzuhängen, daß sich der Schwerpunkt senkrecht über der Aufprallstelle befindet; die Aufprallplatte muß eine starre, nicht federnde, ebene und horizontale Oberfläche besitzen.

2.1.2 Fallhöhe

Die Fallhöhe beträgt,

- wenn die Prüfung mit Wasser vorgenommen wird,
  a) für Stoffe, deren Dichte 1,2 kg/Liter nicht überschreitet, 1,2 m,
  b) für Stoffe, deren Dichte 1,2 kg/Liter überschreitet (Dichte, aufgerundet auf die erste Dezimale), Dichte × 1,0 (m);
- wenn die Prüfung mit dem zu befördernden Stoff oder einem flüssigen Stoff, der mindestens die gleiche Dichte hat, vorgenommen wird, 1,2 m.

2.1.3 Prüfverfahren

Drei Prüfmuster müssen diagonal zur Platte auf die Bodenkante fallen. Die anderen drei Prüfmuster müssen auf die schwächste Stelle auftreffen, die beim ersten Fall nicht geprüft wurde, z. B. auf den Verschluß oder die Längsnaht.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Jedes Prüfmuster muß dicht sein, nachdem der Ausgleich zwischen dem inneren und dem äußeren Druck hergestellt worden ist.

2.2 Dichtheitsprüfung

Drei Prüfmuster sind einem Innendruck von mindestens 20 kPa zu unterziehen, unter Wasser zu halten oder mit Seifenschaum zu benetzen.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Bei keinem der Prüfmuster darf Luft entweichen.

2.3 Hydraulische Druckprüfung

Drei Prüfmuster sind 30 Minuten lang einem Flüssigkeitsüberdruck auszusetzen, der mindestens 200 kPa beträgt. Die Art des Abstützens der Gefäße darf die Ergebnisse der Prüfung nicht verfälschen.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Kein Prüfmuster darf undicht werden.

2.4 Stapeldruckprüfung

Drei Prüfmuster müssen einer geführten Masse standhalten, die auf einer flachen Unterlage auf das Prüfmuster gestellt wird und der Gesamtmasse gleicher Versandstücke entspricht, die während der Beförderung darauf bis zu einer Höhe von 3 m gestapelt werden können.

Die höchste Dichte der zuzulassenden Füllgüter ist hierbei zu berücksichtigen. Die Prüfung ist mit einer Standardflüssigkeit 28 Tage lang bei einer Temperatur von 40 °C durchzuführen.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Keines der Prüfmuster darf Beschädigungen aufweisen, die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen können oder Verformungen zeigen, die ihre Widerstandsfähigkeit mindern oder Instabilität verursachen könnten, wenn die Verpackungen gestapelt werden. Eine ausreichende Stapelstandsicherheit ist gegeben, wenn – nach dem Abkühlen auf Raumtemperatur – zwei auf das Prüfmuster aufgesetzte Gefäße des gleichen Typs ihre Lage beibehalten. Keines der Prüfmuster darf undicht werden.

2.5 Permeation
(nur für Gefäße, die für Benzol, Toluol, Xylol sowie Mischungen und Zubereitungen mit diesen Stoffen zugelassen werden sollen)

Drei mit der Standardflüssigkeit „Kohlenwasserstoffgemisch" gefüllte Prüfmuster sind vor und nach einer 28tägigen Lagerzeit bei 23 °C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit zu wiegen.

Die Permeation darf 0,008 g/Liter × h nicht überschreiten.

2.6 Dichtheitsprüfung für alle neuen Verpackungen

Jede neue Verpackung ist vor der erstmaligen Verwendung zur Beförderung einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Der anzuwendende Druck muß mindestens 20 kPa betragen. Es darf keine Luft entweichen.

2.7 Besondere Anforderungen an Kunststoffgefäße zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen

Bei Gefäßen mit Wandungen ohne elektrisch leitfähige Schichten darf der Oberflächenwiderstand, gemessen nach DIN 53 486 im Normalklima 23/50 nach DIN 50 014, 10^9 Ohm nicht überschreiten.

Bei Gefäßen mit elektrisch leitfähigen Schichten darf die maximale Dicke t_m einer nichtleitfähigen Schicht über der leitfähigen Schicht (z. B. Blech, Metallnetz oder anderes geeignetes Material) und im Falle eines Metallnetzes als leitfähige Schicht die maximale Maschengröße die in der nachstehenden Übersicht angegebenen Werte nicht überschreiten.

Explosionsgruppe nach IEC 79-1	Maximale Dicke t_m (in mm)	Maximale Maschengröße im Falle eines Metallnetzes (in cm^2)
IIA	2	100
IIB	2	100
IIC und CS_2	0,2	100

Alle Metallteile des Gefäßes sowie elektrisch leitfähige Schichten der Wandungen müssen untereinander und mit der Erdungsklemme leitfähig verbunden sein. Der Widerstand zwischen den leitfähigen Teilen darf nicht größer als 10^6 Ohm sein.

3. Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Gefäße müssen durch

- das Symbol (UN),
- die Code-Nr. 1H1 oder 3H1,
- die Kurzbezeichnung „Y..." (Angabe der Verpakkungsgruppe Y und der höchsten spezifischen Masse der zugelassenen Stoffe),
- den bei der hydraulischen Druckprüfung angewandten Druck in kPa: „200",
- Monat und Jahr der Herstellung (die letzten beiden Ziffern),
- das Kurzzeichen des Staates, in dem die Zulassung erteilt wurde, sowie
- eine Registriernummer und den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers oder eine andere Kennzeichnung, wie sie von den zuständigen Behörden festgesetzt wurde,

gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

4. Besondere Vorschriften

4.1 Der maximale Füllungsgrad, bezogen auf eine Abfülltemperatur von 15 °C, darf folgende Werte nicht überschreiten:

Siedepunkt (°C)	< 60	≧ 60 < 100	≧ 100 < 200	≧ 200 < 300	≧ 300
maximaler Füllungsgrad	90	92	94	96	98

4.2 Alle sonstigen für die genannten Stoffe geltenden Vorschriften des ADR sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 211)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des neuen Anhangs A.5 zum ADR.

Vereinbarung Nr. 212

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 (1) der Anlage B des ADR darf Cyanurchlorid (kristallin) der Klasse 6.1, Ziffer 61 (assimiliert), der Anlage A in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung den Vorschriften des Kapitels I des Anhangs B.1a des ADR entsprechen und eine Mindestwanddicke gem. den Vorschriften der Rn. 211 127 Abs. 3 oder 4 des Anhangs B.1a des ADR haben.
2. Ist das Tankfahrzeug zur Entleerung mit Druckluft ausgelegt, so muß der Tank mit dem 1,3fachen Füll- oder Entleerungsdruck nach Rn. 211 123 des Anhangs B.1a des ADR berechnet und geprüft sein.
3. Die für die Stoffe der Klasse 6.1 geltenden Vorschriften des ADR sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 212)."

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien, Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der Änderungen des ADR.

Vereinbarung Nr. 213

(1) Abweichend von Rn. 41 121 der Anlage B des ADR und von Rn. 211 140 des Anhangs B.1a der Anlage B des ADR dür-

fen künstlich aufbereiteter Staub von Steinkohle oder Braunkohle und Gemische aus Steinkohlen- und Braunkohlenstaub (Klasse 4.1, Rn. 2401, Ziffer 10) unter folgenden Bedingungen in Silofahrzeugen (Tankfahrzeugen) befördert werden:

1. Anforderungen an die Tankfahrzeuge und ihre Ausrüstung

1.1 Die Tankfahrzeuge müssen den Vorschriften der Anlage B (einschließlich des Anhangs B.1a des ADR mit Ausnahme der Rn. 10 216, 211 127 Abs. 2 und 3, 211 131 Satz 1, 211 140 sowie 211 400 bis 211 499 für die Beförderung von Stoffen der Klasse 4.1 entsprechen.

1.2 Der Tankwerkstoff muß Baustahl (siehe Fußnote 3 zu Rn. 211 127 des Anhangs B.1a der Anlage B des ADR) oder eine Aluminiumknetlegierung der Güte AlMg 3 oder AlMg 4,5 Mn (DIN 1725 Teil 1) sein. Die Wände und Böden der Tanks müssen mindestens folgende Dicken haben:

Festverbundene Tanks aus Baustahl: 4 mm

Festverbundene Tanks aus Aluminiumknetlegierungen: 5 mm

Die festverbundenen Tanks müssen mit einem Druck von 2,6 bar (Überdruck) geprüft werden (Prüfdruck). Dieser Prüfdruck ist auch Berechnungsdruck nach Rn. 211 123 des Anhangs B.1a. Der höchste Betriebsdruck darf 2,0 bar (Überdruck) nicht übersteigen.

1.3 Für Tankfahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 1980 erstmals in den Verkehr gebracht wurden, sind folgende Abweichungen von Ziffer 1.2 zulässig:

- Die Dicke der Wände und Böden der festverbundenen Tanks muß mindestens 3 mm bei Baustahl und mindestens 4 mm bei Aluminiumknetlegierungen betragen.
- Als Berechnungsdruck darf der höchstzulässige Betriebsdruck zugrunde gelegt werden.

1.4 Die Tanks mit Untenentleerung dürfen anstatt mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen (Rn. 211 131 Satz 1 des Anhangs B.1a der Anlage B des ADR) mit einem Verschluß (Auslaufstutzen mit Absperreinrichtung) versehen sein, wenn der Verschluß aus verformungsfähigem Werkstoff stabil gebaut ist.

1.5 Unmittelbar nach dem Beladen muß in den festverbundenen Tank Schutzgas (Inertgas), z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, bis zu einem Überdruck von höchstens 0,3 bar eingeleitet werden. Der Überdruck durch Schutzgas muß während der gesamten Beförderung durch eine Einspeisung aus mitgeführten Druckgasbehältern aufrechterhalten werden und mit Hilfe einer geeigneten Meßeinrichtung leicht feststellbar sein. Er darf 0,3 bar nicht überschreiten und 0,01 bar nicht unterschreiten. Die Methode und die Einrichtung für die Einspeisung des Schutzgases sowie für die Aufrechterhaltung des Überdrucks müssen von einem vom Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft und als wirksam bescheinigt worden sein. In dieser Bescheinigung muß der erforderliche Inhalt der mitzuführenden Druckgasbehälter angegeben sein.

1.6 Die Auspuffanlage des Fahrzeugmotors muß sich in einem Abstand von mindestens 5 m von Einfüll- und Entleerungsöffnungen sowie von Sicherheitsventilen der festverbundenen Tanks befinden. Abweichend davon darf der Abstand geringer als 5 m sein, wenn während des Be- und Entladens der festverbundenen Tanks und in der Zeit, in der die Einfüll- und Entleerungsöffnungen oder die Sicherheitsventile geöffnet sind, der Fahrzeugmotor abgestellt ist.

1.7 An den festverbundenen Tanks muß sich eine Erdungseinrichtung befinden.

1.8 Die Tankfahrzeuge müssen mit einem Erdungsband (Schleppband) mit einwandfreier elektrischer Verbindung zu den festverbundenen Tanks ausgerüstet sein.

2. Betrieb der Tankfahrzeuge

2.1 Es darf nur Fahr- und Bedienungspersonal eingesetzt werden, das mit der Handhabung der Tankfahrzeuge und ihrer Ausrüstung sowie mit den besonderen Gefahren, die vom Füllgut ausgehen können, vertraut ist. Das Fahr- und Bedienungspersonal muß elektrisch leitfähiges Schuhwerk tragen; benutzt es Handschuhe, müssen auch diese elektrisch leitfähig sein.

2.2 Die festverbundenen Tanks sind – soweit möglich – vollständig mit Füllgut zu füllen.

2.3 Während der Dauer des Be- und Entladens müssen die festverbundenen Tanks an der vorgesehenen Stelle (siehe Ziffer 1.7) geerdet sein.

2.4 Rauchen, offenes Feuer und andere Zündquellen sind während des Be- und Entladens im Bereich des Tankfahrzeuges nicht zulässig. Zum Bereich des Tankfahrzeuges zählen eine Fläche mit einem Radius von 10 m um die Einfüll- bzw. Entleerungsöffnungen des festverbundenen Tanks sowie zwei jeweils 10 m breite Streifen auf beiden Seiten des Förderschlauches.

2.5 Die festverbundenen Tanks sind mittels Schwerkraft des Füllgutes zu beladen.

2.6 Die Förderschläuche zum Entladen müssen elektrisch leitfähig sein (spezifischer elektrischer Widerstand nicht mehr als $10^4\ \Omega \cdot m$). Sie müssen sowohl mit dem festverbundenen Tank als auch mit dem ortsfesten Behälter, in den das Füllgut entladen wird, elektrisch leitend verbunden sein.

2.7 Die Temperatur der zum Entladen verwendeten Druckluft darf 80 °C nicht überschreiten.

2.8 Vor dem Entladen mit Druckluft ist ein Schutzgas (Inertgas), z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, bis zu einem der Förderluft entsprechenden Druck, der höchstens 2,0 bar (Überdruck) betragen darf, in den festverbundenen Tank einzuleiten.

2.9 Während des Be- und Entladens ist der Aufenthalt in oder auf dem Tankfahrzeug und dessen Zugfahrzeug – mit Ausnahme des unbedingt notwendigen Aufenthalts zur Bedienung der Be- und Entladeeinrichtungen am Fahrzeug – nicht zulässig. Darüber hinaus dürfen sich während des Entladens außer dem dafür verantwortlichen Personal keine weiteren Personen im Bereich des Tankfahrzeugs (siehe Ziffer 2.4) befinden.

2.10 Das Füllgut soll grundsätzlich nicht länger als 48 Stunden im Tankfahrzeug belassen werden. Befindet sich das Füllgut über 48 Stunden hinaus im Tankfahrzeug, so darf nur ein Schutzgas (Inertgas) zur pneumatischen Förderung (Entleerung) verwendet werden.

2.11 Vor der Durchführung der Maßnahme nach Ziffer 2.8 ist festzustellen, ob der in Ziffer 1.5 geforderte Mindestüberdruck noch besteht. Ist der Überdruck nicht mehr vorhanden, darf nur ein Schutzgas (Inertgas) zur pneumatischen Förderung (Entleerung) verwendet werden.

2.12 Die Tankfahrzeuge sind jeweils an einer Entladestelle zu entladen. Kann das Tankfahrzeug nicht restlos entleert werden, ist der Tank nach dem Entladen bis zur erneuten Beladung luftdicht zu verschließen.

2.13 Tankfahrzeuge mit dem Füllgut dürfen beim Parken oder sonstigen Abstellen nicht der direkten Sonnenbestrahlung oder einer anderen Wärmeeinwirkung ausgesetzt sein.

2.14 Die Bescheinigung nach Ziffer 1.5 ist während der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

2.15 Im übrigen sind die allgemeinen Betriebsvorschriften nach Abschnitt 3 und die besonderen Vorschriften für das Beladen, Entladen und für die Handhabung nach Abschnitt 4 des Kapitels I der Anlage B des ADR zu beachten.

3. Besondere Prüfungen, durch Sachverständige

3.1 Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind nach Rn. 211 150 und Rn. 211 151 des Anhangs B.1a der Anlage B des ADR erstmalig vor Inbetriebnahme (d. h. vor der ersten Erteilung einer Bescheinigung nach Anhang B.3) bzw. wiederkehrend zu prüfen. Die Geltungsdauer der Bescheinigung nach Anhang B.3 darf die Geltungsdauer dieser Vereinbarung nicht überschreiten.

3.2 Die Prüfung nach Rn. 211 150 des Anhangs B.1a der Anlage B des ADR des amtlich anerkannten Sachverständigen muß an Stelle der Übereinstimmung des Tanks (Tankfahrzeugs) mit dem zugelassenen Baumuster die Übereinstimmung des Tanks (Tankfahrzeugs) mit den Vorschriften des Anhangs B.1a und den übrigen Vorschriften der Anlage B des ADR in Verbindung mit dieser Vereinbarung umfassen.

3.3 Der amtlich anerkannte Sachverständige darf – unbeschadet der Ziffern 3.1 und 3.2 – eine Bescheinigung nach Anhang B.3 nur ausstellen, wenn vorher der festverbundene Tank einer inneren und äußeren Prüfung im Sinne von Rn. 211 151 des Anhangs B.1a der Anlage B des ADR unterzogen worden ist und diese Prüfung zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat. Die innere Prüfung muß Oberflächenrißprüfungen an besonders beanspruchten Stellen des Tanks einschließen. Die Prüfung führt insbesondere dann nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis, wenn die Oberflächenrißprüfungen ergeben, daß unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beanspruchungen die Dichtheit des Tanks nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart gem. Rn. 10 602 des ADR (D 213)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 31. Dezember 1986.

Vereinbarung Nr. 214

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2800 und 2801 der Anlage A sowie Rn. 81 121 der Anlage B des ADR darf Thioglykolsäure als Stoff der Klasse 8, Ziffer 21, in Tanks aus verstärktem Kunststoff befördert werden, die gemäß den Vorschriften des Anhangs B.1c des ADR hergestellt sind.

(2) Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 214)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986.

Vereinbarung Nr. 215

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR dürfen die nachfolgend genannten organischen Peroxide im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Als Stoffe der Gruppe A

1.1 2,5-Dimethyl-2,5-di-(tert.butylperoxy)-hexan, technisch rein.

1.2 1,1-Di-(tert.butylperoxy)-3,3,5-trimethylcyclohexan mit mindestens 56 % festen trockenen inerten Stoffen.

1.3 Acetylacetonperoxid, mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln.

1.4 2,5-Dimethyl-2,5-di-(tert.butylperoxy)-hexin-3 mit mindestens 50 % festen trockenen inerten Stoffen.

2. Als Stoffe der Gruppe E

2.1 Bis-(2-äthylhexyl)-peroxydicarbonat mit mindestens 35 % Phlegmatisierungsmitteln.

2.2 Tert. Butylperneodecanoat in Lösung mit mindestens 25 % Kohlenwasserstoffen mit einem Siedepunkt von mindestens 150 °C.

3. Die Stoffe der Gruppe A sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in Rn. 2552 und 2553 des ADR wie folgt zu verpacken:

3.1 Die flüssigen Stoffe müssen in Gefäßen aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.

3.2 Die festen Stoffe müssen in Gefäßen oder Beuteln aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.

3.3 Ein Versandstück mit diesen Stoffen darf nicht mehr als 50 kg enthalten.

3.4 Mit Ausnahme von Beuteln aus geeignetem Kunststoff dürfen Gefäße mit den vorgenannten flüssigen Peroxiden nur bis zu 93 % des Fassungsraums gefüllt sein.

4. Die Stoffe der Gruppe E sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in Rn. 2552, 2559 und 2560 des ADR wie folgt zu verpacken:

4.1 Der unter Ziffer 2.1 genannte Stoff ist wie ein Stoff der Rn. 2551, Ziffer 53, zu verpacken.

4.2 Der unter Ziffer 2.2 genannte Stoff ist in Gefäße aus geeignetem Kunststoff zu verpacken, die in geeignete nichtmetallische Schutzverpackungen einzusetzen sind. Ein Versandstück darf höchstens 25 kg des Stoffes enthalten.

5. Hinsichtlich der Zusammenpackung gelten die Vorschriften in Rn. 2562 des ADR entsprechend.

6. Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten die Vorschriften in Rn. 2563, Absatz 1, Satz 1, und Absatz 2 sinngemäß.

7. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der unter den Ziffern 1 und 2 angegebenen Benennungen. Sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe: „5.2, ADR" zu ergänzen.

8. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für die genannten organischen Peroxide entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.

9. Die Vorschriften der Rn. 10 171 Absatz 2 sind bei den unter Ziffer 2 genannten Peroxiden anzuwenden, wenn deren Menge 4 000 kg überschreiten.

10. Die unter Ziffer 2 genannten Stoffe sind so zu versenden, daß nachstehende Umgebungstemperaturen nicht überschritten werden:

    Stoffe der Ziffer 2.1 = Höchsttemperatur −15 °C,

    Stoffe der Ziffer 2.2 = Höchsttemperatur ± 0 °C.

11. In einer Beförderungseinheit dürfen an Stoffen der Ziffer 2 nicht mehr als 10 000 kg befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 215)."

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien, Österreich sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 216

(1) Abweichend von Rn. 2623 der Anlage A der ADR darf Cyanurchlorid (kristallin), assimiliert der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 61, unter folgenden Bedingungen in Transportgefäßen aus Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 1 250 Litern befördert werden:

1. Baumusterprüfung

   Die Eignung der Transportgefäße muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle entsprechend den zwischen den Vertragsparteien anerkannten Vorschriften nachgewiesen sein.

2. Betrieb

   Die Behälter sind nach dem Beladen und Verschließen so mit Wasser abzusprühen, daß ihnen keine Ladegutreste anhaften.

3. Übergangsbestimmungen

   Die nach den Bedingungen der folgenden Ziffern 3.1 bis 3.5 bis 31. Dezember 1983 gefertigten und zugelassenen Transportgefäße aus glasfaserverstärktem Polyesterharz mit einem Fassungsraum von höchstens 1,4 m³ dürfen bei der Beförderung als Wagenladung weiter verwendet werden, wenn von der im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle die Gebrauchsdauer um höchstens 5 Jahre auf insgesamt 10 Jahre verlängert wird. Für Gefäße, deren Gebrauchsdauer über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus verlängert wird, ist nach den in Absatz 1, Ziffer 1, genannten Bestimmungen eine

   - Innendruckprüfung sowie eine
   - Fallprüfung

   an einer von der Prüfanstalt/Prüfstelle bestimmten Zahl von Transportgefäßen durchzuführen. Die Prüfanstalt/Prüfstelle legt in einem Nachtrag zum Zulassungsschein über die Verlängerung der Gebrauchsdauer darüber hinaus fest, in welchem Umfang die in die Regelung einzubeziehenden Transportgefäße jährlich wiederkehrend Stück für Stück auf Dichtheit und bestimmungsgemäßen Zustand durch einen Sachkundigen zu überprüfen sind. Sie legt darüber hinaus alle weiteren Auflagen, wie z. B. Tausch von Schraubdeckeln, Auslaufarmaturen, Dichtungen aus bestimmten Werkstoffen und Aufarbeitung der Rahmen, nach sachverständigem Ermessen für die in die Gebrauchsdauerverlängerung einbezogenen Transportgefäße fest. Die in Absatz 1, Ziffer 1, genannten Bestimmungen sind, soweit erforderlich, sinngemäß anzuwenden. Für die Verpackung gelten im übrigen folgende Vorschriften:

3.1 Der Glasgehalt des Polyesterharzes im Boden, im konischen Teil und im Mantel des Gefäßes muß zwischen 30 und 40 % liegen.

3.2 Bei dem Werkstoff des Gefäßes muß

3.2.1 die Biegefestigkeit zwischen 1500 und 2000 kg/cm²,

3.2.2 die Schlagzähigkeit zwischen 70 und 90 kg/cm² und

3.2.3 Die Formbeständigkeit in der Wärme bei 85 °C liegen.

3.3 Der Werkstoff darf von Cyanurchlorid nicht angegriffen werden und muß gegenüber Cyanurchloriddämpfen undurchlässig sein. Der Werkstoff muß ferner gegenüber Funken und kurzzeitiger Flammeneinwirkung widerstandsfähig sein.

3.4 Die Wanddicke des Gefäßes muß mindestens 5 mm betragen. Die Gefäße müssen in ein Stahlgestell eingesetzt und mit diesem fest verbunden sein.

3.5 Die Gefäße müssen einem Baumuster entsprechen, das nach Temperierung auf −20 °C eine Auflaufprüfung mit einer Geschwindigkeit von 15 km/h bei einer behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle ohne Beanstandungen überstanden hat.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 des ADR (D 216)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Anlage 2
(zu § 2)

Änderungen der Vereinbarungen Nr. 135, 145, 172, 173 und 196

1. In der Vereinbarung Nr. 135 (BGBl. 1979 II S. 430; BGBl. 1980 II S. 669; BGBl. 1981 II S. 310; BGBl. 1982 II S. 581) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Norwegen, Schweden sowie dem Vereinigten Königreich."

2. In der Vereinbarung Nr. 145 (BGBl. 1983 II S. 190) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

3. In der Vereinbarung Nr. 172 (BGBl. 1982 II S. 581; BGBl. 1983 II S. 190; BGBl. 1984 II S. 310) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, der Deutschen Demokratischen Republik, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

4. In der Vereinbarung Nr. 173 (BGBl. 1982 II S. 581; BGBl. 1983 II S. 190; BGBl. 1984 II S. 310) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens bis zum Inkrafttreten des neuen Anhangs A.5."

5. In der Vereinbarung Nr. 196 (BGBl. 1984 II S. 310) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986."

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-paraguayischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkünfte aus dem Betrieb internationaler Luftverkehrsdienste

Vom 19. März 1985

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 zu dem Abkommen vom 27. Januar 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkünfte aus dem Betrieb internationaler Luftverkehrsdienste (BGBl. 1984 II S. 644) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 2

am 13. April 1985

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 14. März 1985 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 19. März 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen

Vom 25. März 1985

Das Übereinkommen vom 12. April 1979 über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (ABl. EG 1980 Nr. L 71 S. 58) wird nach seinem Artikel 9 Nr. 9.3.1 für

Italien am 28. März 1985

in Kraft treten.

Kanada hat seinen am 20. 12. 1979 bei der Unterzeichnung eingelegten Vorbehalt (BGBl. 1980 II S. 623) am 18. 8. 1981 zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. September 1981 (BGBl. II S. 891).

Bonn, den 25. März 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele